

BERICHT UND ANTRAG
DER REGIERUNG
AN DEN
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN
BETREFFEND
DEN ERLASS EINES GESETZES ÜBER DIE GENEHMIGUNG VON
WELTRAUMAKTIVITÄTEN UND DIE REGISTRIERUNG VON
WELTRAUMGEGENSTÄNDEN (WELTRAUMGESETZ; WRG) SOWIE DIE
ABÄNDERUNG DES BESCHWERDEKOMMISSIONSGESETZES

| <i>Behandlung im Landtag</i> | |
|------------------------------|--------------|
| | <i>Datum</i> |
| 1. Lesung | |
| 2. Lesung | |
| Schlussabstimmung | |

Nr. 40/2023

INHALTSVERZEICHNIS

| | Seite |
|--|-----------|
| Zusammenfassung | 5 |
| Zuständiges Ministerium..... | 6 |
| Betroffene Stelle | 6 |
| I. BERICHT DER REGIERUNG | 7 |
| 1. Ausgangslage | 7 |
| 2. Begründung der Vorlage..... | 11 |
| 3. Schwerpunkte der Vorlage | 15 |
| 4. Vernehmlassung | 17 |
| 4.1 Vernehmlassungsteilnehmer | 17 |
| 4.2 Eingegangene Stellungnahmen..... | 18 |
| 5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen unter Berücksichtigung der Vernehmlassung | 18 |
| 5.1 Gesetz über die Genehmigung von Weltraumaktivitäten und die Registrierung von Weltraumgegenständen (Weltraumgesetz; WRG) | 19 |
| 5.2 Gesetz über die Abänderung des Beschwerdekommmissionsgesetzes | 67 |
| 6. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches..... | 67 |
| 7. Auswirkungen auf Verwaltungstätigkeit und Ressourceneinsatz | 68 |
| 7.1 Neue und veränderte Kernaufgaben | 68 |
| 7.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen..... | 68 |
| 7.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung | 68 |
| 7.4 Evaluation..... | 70 |
| II. ANTRAG DER REGIERUNG | 70 |
| III. REGIERUNGSVORLAGE | 71 |

1. Gesetz über die Genehmigung von Weltraumaktivitäten und die Registrierung von Weltraumgegenständen (Weltraumgesetz; WRG) 71
2. Gesetz über die Abänderung des Beschwerdekommmissionsgesetzes..... 95

ZUSAMMENFASSUNG

Die zunehmende Privatisierung und Kommerzialisierung von Weltraumaktivitäten führt dazu, dass immer mehr Unternehmen in diesem Bereich aktiv werden. Stehen diese Unternehmen im Eigentum liechtensteinischer Staatsbürger oder sind sie in Liechtenstein registriert, ist Liechtenstein für diese Aktivitäten mitunter völkerrechtlich verantwortlich und haftet für Schäden, die durch Weltraumgegenstände solcher Unternehmen verursacht werden. Ausserdem müssen Weltraumgegenstände aufgrund der internationalen Vorgaben sowohl national als auch international registriert werden.

Ohne eine innerstaatliche gesetzliche Grundlage ist es für Liechtenstein weder möglich, eine private Weltraumaktivität einzuschränken oder zu verbieten, noch ist es im Fall der völkerrechtlichen Haftung möglich, bei den Betreibern von Weltraumgegenständen Regress zu nehmen oder ihnen vor dem Start eine Versicherung vorzuschreiben. Derzeit existiert in Liechtenstein kein Genehmigungsvorbehalt für solche Aktivitäten und es wäre nicht möglich, ein Register zu schaffen, da es an der erforderlichen gesetzlichen Ermächtigung fehlt.

Vor diesem Hintergrund soll mit der gegenständlichen Vorlage eine gesetzliche Grundlage für die Genehmigung von Weltraumaktivitäten und die Registrierung von Weltraumgegenständen geschaffen werden. Die vorliegende Gesetzesvorlage stellt die Basis für die Umsetzung der internationalen Verpflichtungen Liechtensteins dar und dient der Vorbeugung von Haftungsfällen.

Ein Kernelement des Gesetzes betrifft die Einführung eines Genehmigungsverfahrens, das Betreiber von Weltraumaktivitäten, die in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, dazu verpflichtet, eine Genehmigung für ihre geplante Weltraumaktivität zu erwirken. Dadurch soll insbesondere vermieden werden, dass es durch unbewilligte liechtensteinische Weltraumgegenstände unkontrolliert zu Schadens- und damit verbundenen Haftungsfällen kommt. Zudem wird eine Anzeigepflicht für jene Fälle eingeführt, die zwar keiner Genehmigungspflicht unterliegen, aber prima vista in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen. Weiters schafft das Gesetz die Grundlage für die Einrichtung eines Registers für Weltraumgegenstände, um den diesbezüglichen völkerrechtlichen Verpflichtungen Liechtensteins entsprechen zu können.

Abgesehen von den völkerrechtlichen Haftungs- und Registrierungspflichten im Hinblick auf Weltraumgegenstände liegt es auch im Interesse des Landes, über Weltraumaktivitäten, für die Liechtenstein verantwortlich gemacht werden kann, informiert zu sein und dafür zu sorgen, dass diese nachhaltig und sicher, nach dem Stand der Technik und im Einklang mit sonstigen Verpflichtungen sowie den politischen und wirtschaftlichen Interessen Liechtensteins durchgeführt werden. Liechtenstein hat ein Interesse daran, im europäischen oder internationalen Vergleich nicht als „Billigflaggenland“ zu gelten, in dem geringe Voraussetzungen an die Sicherheit und Nachhaltigkeit von Weltraumaktivitäten und die Verlässlichkeit der Betreiber aufgestellt werden.

Aufgrund dieser Interessenlage folgt das Gesetz den Beispielen jener Staaten, die eher strenge Massstäbe an die Genehmigung stellen. Dies betrifft neben den technischen Voraussetzungen und der Vermeidung von Weltraummüll auch den Aspekt der Versicherungspflicht. Weiters wird eine verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung etabliert. Aus Transparenzgründen enthält das Gesetz detaillierte Vorschriften im Hinblick auf die Eigentümerstruktur des Betreibers. Das Gesetz bestimmt das Amt für Kommunikation als Aufsichtsbehörde und sieht Aufsichts- und Kontrollrechte vor, um die Einhaltung des Gesetzes sicherzustellen. Auch hier verfolgt Liechtenstein einen eher strengen Kurs. Die Nichteinhaltung der Vorschriften kann zu hohen Verwaltungsstrafen, zur Übertragung der Weltraumaktivität an einen anderen Betreiber sowie zum Entzug der Genehmigung, führen.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt

BETROFFENE STELLE

Amt für Kommunikation

Vaduz, 3. April 2023

LNR 2023-432

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend den Erlass eines Gesetzes über die Genehmigung von Weltraumaktivitäten und die Registrierung von Weltraumgegenständen (Weltraumgesetz; WRG) zu unterbreiten.

I. BERICHT DER REGIERUNG

1. AUSGANGSLAGE

Liechtenstein ist seit dem Beitritt zum Internationalen Fernmeldevertrag am 25. Juni 1963¹ Mitglied der 1865 gegründeten Internationalen Fernmeldeunion (International Telecommunication Union, ITU), einer Sonderorganisation der Vereinten Nationen mit Sitz in Genf. Darüber hinaus ist Liechtenstein Vertragspartei des internationalen Übereinkommens über die Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände 1972² ("Weltraumhaftungsübereinkommen 1972") und des

¹ LGBl. 1963 Nr. 32.

² Übereinkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände, angenommen durch Resolution 2777 (XXVI) der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 29. November

internationalen Übereinkommens über die Registrierung von Weltraumgegenständen 1975³ ("Weltraumregistrierungsübereinkommen 1975"). Bisher ergab sich daraus innerstaatlich kein unmittelbarer legislativer Handlungsbedarf, da Liechtenstein selbst keine Weltraumaktivitäten durchführte und auch nicht absehbar oder wahrscheinlich war, dass natürliche oder juristische Personen unter der Jurisdiktion Liechtensteins solche Aktivitäten durchführen könnten.

Die zunehmende Privatisierung und Kommerzialisierung von Weltraumaktivitäten in den letzten Jahren führt allerdings dazu, dass immer mehr Unternehmen in diesem Bereich aktiv werden. Stehen diese Unternehmen im Eigentum liechtensteinischer Staatsbürger oder haben sie ihren Sitz in Liechtenstein, ist Liechtenstein für diese Aktivitäten mitunter völkerrechtlich verantwortlich und haftet auch für Schäden, die durch Weltraumgegenstände solcher Unternehmen allenfalls verursacht werden.

Aus dem Völkerrecht ergibt sich für Liechtenstein insbesondere Folgendes:

- Liechtenstein haftet als Startstaat (Startstaat ist u.a. der Staat, der den Start eines Weltraumgegenstandes durchführen lässt) für Schäden, die durch seinen Weltraumgegenstand anderen Vertragsstaaten oder deren natürlichen oder juristischen Personen zugefügt werden. Für Schäden auf der Erde oder an Luftfahrzeugen im Flug ist diese Haftung verschuldensunabhängig.
- Nach dem Weltraumregistrierungsübereinkommen 1975 ist es erforderlich, ein nationales Register zu schaffen, in welchem Weltraumgegenstände registriert werden.

1971, unterzeichnet in London, Moskau und Washington am 29. März 1972, in Kraft getreten am 1. September 1972, für das Fürstentum Liechtenstein am 9. Januar 1980, LGBl. 1980 Nr. 59.

³ Übereinkommen über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen, angenommen durch Resolution 3235 (XXIX) der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 12. November 1974, unterzeichnet in New York am 14. Januar 1975, in Kraft getreten am 15. September 1976, für das Fürstentum Liechtenstein am 26. Februar 1999, LGBl. 1999 Nr. 67.

- Weiters hat eine Notifizierung dieses Registers und die Bekanntgabe bestimmter Informationen an die Vereinten Nationen zu erfolgen, wo ein eigenes internationales Register für Weltraumgegenstände geführt wird.
- Liechtenstein hat nichtstaatliche Weltraumaktivitäten einem Genehmigungsverfahren zu unterziehen und diese fortgesetzt zu überwachen.
- Liechtenstein hat sicherzustellen, dass seine völkerrechtlichen Verpflichtungen von staatlichen sowie nichtstaatlichen Akteuren eingehalten werden (sog. „Verantwortung“). Weltraumrechtliche Verpflichtungen sind insbesondere die friedliche Nutzung des Weltraums und das Verbot der Stationierung von Massenvernichtungswaffen, das Aneignungsverbot, das Rücksichtnahmegebot sowie der Schutz der Umwelt auf der Erde und im Weltraum und die Registrierung von Weltraumgegenständen.

Angesichts dieser Entwicklungen und zur Umsetzung der genannten völkerrechtlichen Verpflichtungen, die insbesondere dazu dienen, etwaigen Haftungsfällen vorzubeugen, ergibt sich für Liechtenstein Handlungsbedarf zur Schaffung eines entsprechenden nationalen Rechtsrahmens für die Regelung von Weltraumaktivitäten. Auf Grundlage der derzeitigen Gesetzeslage ist es für Liechtenstein nicht möglich, im Fall der völkerrechtlichen Haftung bei den Betreibern von Weltraumgegenständen Regress zu nehmen oder ihnen vor dem Start eine Versicherung vorzuschreiben. Ein Genehmigungsverfahren existiert nicht. Auch ist es nicht möglich, ein Register zu schaffen, da es an der erforderlichen gesetzlichen Ermächtigung fehlt.

Einzig die Notifizierung der technischen Daten gestarteter Weltraumgegenstände an die Vereinten Nationen wäre bei der derzeitigen Gesetzeslage möglich, sofern die Regierung Liechtensteins davon Kenntnis erlangt.

Der vorliegende Gesetzesentwurf stellt die Basis für die Umsetzung der internationalen Verpflichtungen Liechtensteins dar und dient der Vorbeugung von Haftungsfällen.

Mehrere Staaten haben bereits nationale Weltraumgesetze erlassen, um der zunehmenden Privatisierung und Kommerzialisierung von Weltraumaktivitäten Rechnung zu tragen. In Europa waren dies zuletzt Luxemburg (2020), Finnland (2018), das Vereinigte Königreich (1986 und 2018), Dänemark (2016), Österreich (2011), die Niederlande (2008), Frankreich (2008) und Belgien (2005, rev. 2013). In anderen europäischen Staaten werden derzeit ähnliche Gesetze diskutiert (Deutschland, Italien, Schweiz, Slowakei, Tschechische Republik). Einige europäische Staaten haben schon vor längerer Zeit nationale Gesetze zur Regulierung von Weltraumaktivitäten erlassen (Norwegen 1969, wird derzeit novelliert; Spanien 1974; Schweden 1982). Nationale Weltraumgesetze gibt es darüber hinaus in den USA, in Russland, in der Ukraine, in Australien, Brasilien, China, Hong Kong, Japan, Neuseeland, Südafrika, Republik Korea und in den Vereinigten Arabischen Emiraten.

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete in einer Resolution aus 2013 Empfehlungen für die Umsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen in nationales Recht („Recommendations on national space legislation“).⁴ Diese Resolution enthält eine Reihe von Elementen („elements for consideration“), die in nationalen Weltraumgesetzen enthalten sein sollten. An diesen Empfehlungen und Elementen orientiert sich die Vernehmlassungsvorlage in weiten Teilen.

⁴ Recommendations on national legislation relevant to the peaceful exploration and use of outer space, UN GV Resolution 68/74 aus 2013.

Weiters erarbeitete die International Law Association ein Modellgesetz für nationale Weltraumgesetzgebung, das den Staaten bei der Umsetzung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen ebenfalls Orientierung bietet („ILA Modellgesetz“).⁵ Dieses Modellgesetz wurde ebenso wie jüngere Beispiele nationaler Weltraumgesetze, insbesondere jene von Luxemburg, Finnland, Dänemark und Österreich, bei der Erarbeitung des vorliegenden Gesetzesentwurfs herangezogen.

Spezifische rechtliche Vorgaben von der Europäischen Union bzw. dem Europäischen Wirtschaftsraum gibt es keine.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Mit dem vorgeschlagenen Gesetz wird die innerstaatliche gesetzliche Grundlage für die Umsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen Liechtensteins im Bereich des Weltraumrechts geschaffen. Ein Kernelement der Vorlage betrifft die Einführung eines Genehmigungsverfahrens, das Betreiber von Weltraumaktivitäten, die in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, dazu verpflichtet, einen Antrag auf Genehmigung ihrer geplanten Weltraumaktivität zu stellen. Dadurch soll insbesondere vermieden werden, dass es durch unbewilligte liechtensteinische Weltraumgegenstände unkontrolliert zu Schadens- und damit verbundenen Haftungsfällen kommt.

Die völkerrechtlichen/weltraumrechtlichen Verpflichtungen Liechtensteins ergeben sich insbesondere aus dem Weltraumhaftungsübereinkommen 1972 und dem Weltraumregistrierungsübereinkommen 1975, die Liechtenstein durch LGBl. 1980 Nr. 59 und LGBl. 1999 Nr. 67 ratifiziert hat. Darüber hinaus ist für Liechtenstein die Prinzipiendeklaration aus 1963 (Declaration on Legal Principles Governing the

⁵ Sofia Rules for a Model Law on National Space Legislation, Resolution Nr. 6/2012 vom 30. August 2012, UN Doc. A/AC.105/C.2/2013/CRP.6.

Activities of States in the Exploration and Use of Outer Space, Resolution der GV der VN 1962 (XVIII) vom 13. Dezember 1963 – „Prinzipiendeklaration“) relevant, die im Wesentlichen jene Verpflichtungen enthält, die im Weltraumvertrag aus 1967 (Vertrag über die Grundsätze, welche die Tätigkeiten der Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraumes, einschliesslich des Mondes und anderer Himmelskörper, regeln, vom 27. Jänner 1967, in Kraft seit 10. Oktober 1967 – «Weltraumvertrag») enthalten sind. Der Weltraumvertrag regelt die grundlegenden Rechte und Pflichten der Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums und wurde von 112 Staaten ratifiziert (Stand: 1. Januar 2022), darunter alle relevanten Weltraumnationen, wie etwa USA, Russland, China und Indien, und fast alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie die Schweiz. Auch wenn Liechtenstein den Weltraumvertrag nicht ratifiziert hat, haben nach herrschender Meinung die Prinzipien aus der Prinzipiendeklaration aus 1963, die nahezu wortgleich auch im Weltraumvertrag enthalten sind, normativen Charakter. Dies ergibt sich unter anderem aus der Bezeichnung der Resolution als «Deklaration von Rechtsprinzipien», aus der Formulierung der Prinzipien selbst (insbesondere der häufigen Verwendung des Begriffes «shall» und ähnlich verpflichtender Formulierungen) und ihrer Annahme ohne Gegenstimme in der Generalversammlung der Vereinten Nationen. Sie kann daher als Ausdruck von «Rechtsüberzeugung» (*opinio iuris*) angesehen werden, die in Verbindung mit der vorhandenen Staatenpraxis zur Bildung von Völkergewohnheitsrecht führte. Auch wenn Resolutionen der Generalversammlung grundsätzlich keine Rechtsverbindlichkeit, sondern nur Empfehlungscharakter zukommt (siehe u.a. Art. 10 Charta der Vereinten Nationen), wird die Prinzipiendeklaration nach herrschender Meinung als Quelle des Weltraumrechts angesehen, deren Inhalt für die Staaten verbindlich ist.⁶

⁶ Vgl. Lyall/Larsen, *Space Law. A Treatise*, 2. Aufl. 2018, S. 40-43, mwNw.

Die von Liechtenstein ratifizierten internationalen Verträge, nämlich das Weltraumhaftungsübereinkommen 1972 und das Weltraumregistrierungsübereinkommen 1975, beinhalten aber ohnehin die gegenüber der Prinzipiendeklaration und dem Weltraumvertrag «spezielleren» Regelungen. Das ist insbesondere für die Haftung für Schäden, die durch Weltraumgegenstände verursacht werden – sei es auf der Erde, an Luftfahrzeugen im Flug oder durch Kollisionen im Weltraum – von Bedeutung.

In welchen Fällen Liechtenstein international haftbar gemacht werden kann, hängt davon ab, ob das Land in einem konkreten Fall als «Startstaat» in Betracht kommt. Dazu ist das Weltraumhaftungsübereinkommen 1972 heranzuziehen, in dessen Art. I der Begriff folgendermassen definiert wird:

Im Sinne dieses Übereinkommens [...] c) bedeutet der Ausdruck "Startstaat" i) einen Staat, der einen Weltraumgegenstand startet oder dessen Start durchführen lässt, ii) einen Staat, von dessen Hoheitsgebiet oder Anlagen ein Weltraumgegenstand gestartet wird;

Damit sind vier verschiedene Möglichkeiten der Anknüpfung gegeben: „Startstaat“ ist jedenfalls der Staat, von dessen Hoheitsgebiet ein Weltraumgegenstand gestartet wird (1. Fall). Dazu kann jener Staat kommen, von dessen „Anlagen“ ein Weltraumgegenstand gestartet wird (2. Fall), falls dies nicht derselbe Staat ist. Weiters zählt jener Staat dazu, der den Weltraumgegenstand selbst „startet“, d.h. im Rahmen seiner staatlichen Aufgaben durchführt (3. Fall). Schliesslich kommt jener Staat in Betracht, der den Start „durchführen lässt“ (4. Fall). Dieser letzte Fall umfasst nicht nur einen Start, den der Staat in eigenem Namen beauftragt, sondern in einer weiteren Interpretation „veranlasst“ (im englischen Original lautet der Begriff „procure“). Darunter wird nach herrschender Meinung auch jener Staat verstanden, dessen Staatsangehörige, seien es natürliche oder juristische

Personen, den Start durchführen lassen.⁷ Damit wird ein Zusammenhang mit der Definition des „verantwortlichen Staates“ hergestellt, der nach Art. VI Weltraumvertrag (bzw. Prinzip 5 der Prinzipiendeklaration) für „nationale Weltraumaktivitäten“ international verantwortlich ist, gleichgültig, ob sie von staatlichen Einrichtungen oder nichtstaatlichen Stellen durchgeführt werden.

Letztere muss der verantwortliche Staat auch genehmigen und fortgesetzt überwachen. Dies kann am besten jener Staat durchführen, der Jurisdiktion über den Weltraumgegenstand hat. Diese wird wiederum durch die Registrierung des Weltraumgegenstandes begründet (vgl. Art. VIII Weltraumvertrag und Prinzip 7 der Prinzipiendeklaration), zu der Liechtenstein nach dem Weltraumregistrierungsübereinkommen 1975 verpflichtet ist.

Aus den verschiedenen Anknüpfungspunkten für die Definition folgt, dass es für einen Weltraumgegenstand häufig mehrere „Startstaaten“ gibt. Sie haften solidarisch in vollem Umfang (Art. IV Abs. 1 des Weltraumhaftungsübereinkommen 1972). Die Schadenersatzlast soll im Innenverhältnis zwischen den Startstaaten entsprechend aufgeteilt werden (Art. IV Abs. 2 des Weltraumhaftungsübereinkommen 1972).

Während der Weltraumvertrag und die Prinzipiendeklaration schlicht die Haftung des Startstaates für Schäden durch seine Weltraumobjekte vorsehen (Art. VII Weltraumvertrag und Prinzip 8 der Prinzipiendeklaration), bestimmt das Weltraumhaftungsübereinkommen 1972, dass die Haftung für Schäden, die durch Weltraumgegenstände auf der Erdoberfläche oder an Luftfahrzeugen im Flug verursacht wurden, „unbedingt“ ist, d.h. verschuldensunabhängig und unbeschränkt (Art. II Weltraumhaftungsübereinkommen 1972). Bei Schäden, die anderswo

⁷ vgl. Kerrest und Smith in Hobe u.a. [Hrsg.], Cologne Commentary on Space Law, Volume 1, Outer Space Treaty, 2009, S. 138.

verursacht werden, haftet der Startstaat, wenn der Schaden von ihm oder von Personen verschuldet wurde, für die er verantwortlich ist (Art. III Weltraumhaftungsübereinkommen 1972).

Ohne dass dies aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen erforderlich wäre, aber um Liechtenstein vor Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände zu schützen, soll das vorliegende Gesetz ausserdem die Haftung des Betreibers einer Weltraumaktivität regeln und die rechtliche Grundlage für den Rückgriff auf diesen Betreiber schaffen, falls Liechtenstein aufgrund der völkerrechtlichen Haftung einem Geschädigten den durch einen Weltraumgegenstand verursachten Schaden zu ersetzen hat. Das Gesetz trifft auch Vorkehrungen für eine Versicherungspflicht des Betreibers von Weltraumaktivitäten, um die Bezahlung des Schadenersatzes sicherzustellen.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Abgesehen von den völkerrechtlichen Haftungs- und Registrierungspflichten im Hinblick auf Weltraumgegenstände ist es auch im Interesse des Landes, über Weltraumaktivitäten, für die Liechtenstein verantwortlich gemacht werden kann, informiert zu sein und dafür zu sorgen, dass diese nach dem Stand der Technik und im Einklang mit sonstigen Verpflichtungen sowie den politischen und wirtschaftlichen Interessen Liechtensteins durchgeführt werden.

Weiters hat Liechtenstein ein Interesse daran, im europäischen oder internationalen Vergleich nicht als „Billigflaggenland“ zu gelten, in dem geringe Voraussetzungen an die Sicherheit der Weltraumaktivitäten und die Verlässlichkeit der Betreiber aufgestellt werden.

Die wesentlichen Punkte des Weltraumgesetzes betreffen daher:

- die Genehmigung von Weltraumaktivitäten;

- die Anzeigepflicht von Weltraumaktivitäten;
- die Haftung und Versicherung;
- die Registrierung von Weltraumgegenständen; und
- die Einrichtung einer nationalen Aufsichtsbehörde.

Aufgrund vorgenannter Interessenlage folgt die Gesetzesvorlage den Beispielen jener Staaten, die eher strenge Massstäbe an die Genehmigung stellen. Dies betrifft neben den technischen Voraussetzungen und der Vermeidung von Weltraummüll auch den Aspekt der Versicherungspflicht. Für die Weltraumaktivitäten wird weiters eine verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung etabliert. Der Regress des Landes im Fall einer völkerrechtlichen Haftung wird – wie auch in anderen Staaten, etwa Luxemburg und dem Vereinigten Königreich – nicht begrenzt. Aus Transparenzgründen enthält das Gesetz detaillierte Vorschriften im Hinblick auf die Eigentümerstruktur des Betreibers, was in anderen Staaten ebenfalls nicht immer der Fall ist.

Das Gesetz sieht bestimmte Aufsichts- und Kontrollrechte der Aufsichtsbehörde vor, um die Einhaltung des Gesetzes sicherzustellen. Auch hier verfolgt Liechtenstein einen restriktiven Kurs. Die Nichteinhaltung der Vorschriften kann zum Entzug der Genehmigung, zur Übertragung der Weltraumaktivität an einen anderen Betreiber sowie zu hohen Verwaltungsstrafen führen.

Schliesslich schafft das Gesetz die Grundlage für die Einrichtung eines Registers für Weltraumgegenstände, zu der Liechtenstein auf Basis des Registrierungsabkommens 1975 verpflichtet ist.

4. VERNEHMLASSUNG

4.1 Vernehmlassungsteilnehmer

Die Regierung verabschiedete an ihrer Sitzung vom 12. Juli 2022 den Vernehmlassungsbericht betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Genehmigung von Weltraumaktivitäten und die Registrierung von Weltraumgegenständen (Weltraumgesetz). Die interessierten Organisationen und Verbände wurden eingeladen, bis zum 12. Oktober 2022 ihre Stellungnahme abzugeben.

Die Gemeinden Balzers, Gamprin-Bendern, Mauren, Planken, Ruggell, Schaan, Schellenberg, Triesen, Triesenberg und Vaduz haben auf eine Stellungnahme verzichtet bzw. der Regierung mitgeteilt, dass keine inhaltliche Stellungnahme abgegeben wird. Nachfolgende Organisationen und Verbände haben die Vernehmlassung zur Kenntnis genommen, ohne inhaltlich Stellung zu beziehen:

- Datenschutzstelle
- Finanzmarktaufsicht Liechtenstein
- Landgericht
- Staatsgerichtshof
- Treuhandkammer
- Wirtschaftskammer
- Verwaltungsgerichtshof

Nachfolgende Organisationen und Verbände haben sich an der Vernehmlassung inhaltlich beteiligt und eine Stellungnahme abgegeben:

- Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer
- Staatsanwaltschaft

Die Regierung dankt an dieser Stelle den Vernehmlassungsteilnehmern für ihr Interesse und ihre Anregungen.

4.2 Eingegangene Stellungnahmen

Die Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer (LIHK) befürwortet die Absicht der Regierung, mit dem Gesetz den Beispielen jener Staaten zu folgen, welche eher strenge Massstäbe an die Genehmigung stellen. Neben technischen Voraussetzungen und der Vermeidung von Weltraummüll betreffe dies auch die Versicherungspflicht bzw. die verschuldungsunabhängige Gefährdungshaftung.

Die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft beschränkt sich auf die Strafbestimmungen in den Art. 20 bis 23 der Vernehmlassungsvorlage.

Den Anregungen der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der Strafbestimmungen wurde im Kapitel VII. (Strafbestimmungen) der Gesetzesvorlage Rechnung getragen. Auf die spezifischen Anmerkungen wird bei den Erläuterungen zu den betreffenden Bestimmungen in Kap. 5 näher eingegangen.

5. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER VERNEHMLASSUNG

Bei der Erarbeitung des vorliegenden Gesetzesentwurfs wurden das ILA Modellgesetz⁸ sowie jüngere Beispiele nationaler Weltraumgesetze, insbesondere jene von Luxemburg, Finnland, Dänemark und Österreich, herangezogen. Darüber hinaus orientiert sich die Vorlage in weiten Teilen an den Empfehlungen und Elementen

⁸ Sofia Rules for a Model Law on National Space Legislation, Resolution Nr. 6/2012 vom 30. August 2012, UN Doc. A/AC.105/C.2/2013/CRP.6.

der „Recommendations on national space legislation“⁹, welche 2013 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen in einer Resolution verabschiedet wurden.

5.1 Gesetz über die Genehmigung von Weltraumaktivitäten und die Registrierung von Weltraumgegenständen (Weltraumgesetz; WRG)

Kapitel I. – Allgemeine Bestimmungen

Zu Art. 1 – Zweck

Abs. 1 definiert den Zweck des Gesetzes mit der Umsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen, die Liechtenstein im Hinblick auf Tätigkeiten zur Erforschung und Nutzung des Weltraums sowie die Vermeidung für durch Weltraumgegenstände verursachte Schäden, für die Liechtenstein international haftbar gemacht werden kann, eingegangen ist. Diese Verpflichtungen ergeben sich insbesondere aus dem Weltraumhaftungsübereinkommen 1972 und dem Weltraumregistrierungsübereinkommen 1975, die Liechtenstein ratifiziert hat. Darüber hinaus ist die Prinzipienklärung der Vereinten Nationen über die grundlegenden Rechte und Pflichten der Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums aus 1963 relevant, die im Wesentlichen jene Verpflichtungen enthält, die der Weltraumvertrag regelt und die nach herrschender Meinung als Völkergewohnheitsrecht anzusehen sind.

Abs. 2 zählt in den Bst. a bis e jene Punkte auf, denen das Gesetz „insbesondere“ dient. Es handelt sich also um eine demonstrative Aufzählung, die die besonderen Schwerpunkte des Gesetzes hervorhebt. Erstens soll durch Bst. a eine Genehmigungspflicht für Weltraumaktivitäten eingeführt werden. Damit wird der

⁹ Recommendations on national legislation relevant to the peaceful exploration and use of outer space, UN GV Resolution 68/74 aus 2013.

Verpflichtung aus Art. VI Weltraumvertrag (bzw. Prinzip 5 der Prinzipiendeklaration) Rechnung getragen, dass Weltraumaktivitäten, die von nichtstaatlichen Stellen durchgeführt werden, genehmigt und fortgesetzt überwacht werden müssen (siehe auch Erläuterungen zu Art. 4 und Art. 5). Diesem Zweck dient auch Bst. b, der die Wahrnehmung der Aufsichtspflichten Liechtensteins über Weltraumaktivitäten statuiert. Die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht ist aber nicht nur für die Einhaltung der völkerrechtlichen Verpflichtungen Liechtensteins erforderlich, sondern dient insbesondere auch der Wahrung der wirtschaftlichen und politischen Interessen Liechtensteins, worauf der zweite Teil des Satzes hinweist.

Bst. c hebt die Gewährleistung höchstmöglicher Sicherheit von Weltraumaktivitäten, insbesondere der Vermeidung von Personen- und Sachschäden, der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit sowie der Umwelt hervor. Damit soll eine verantwortungsvolle, technisch versierte und umweltbewusste Nutzung des Weltraums sichergestellt und einer möglichen Haftung Liechtensteins vorgebeugt werden.

Diesem Zweck dient auch Bst. d, der darüber hinaus die Ziele der Erhaltung der langfristigen Nutzbarkeit des Weltraums und der Vermeidung von Weltraummüll ausdrücklich hervorhebt. Beides sind wichtige Anliegen, die die internationale Staatengemeinschaft derzeit sehr beschäftigen.

Bst. e schliesslich legt fest, dass das Gesetz auch der Einrichtung eines öffentlichen Weltraumregisters dient. Damit soll sichergestellt werden, dass Liechtenstein seiner Verpflichtung zur Eintragung eines Weltraumgegenstandes, für den das Land als „Startstaat“ gilt (zur Definition siehe schon oben), gemäss Art. II des Weltraumregistrierungsübereinkommens 1975 nachkommen kann.

Zu Art. 2 – Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Gesetzes bestimmt, welche Aktivitäten aus der Sicht Liechtensteins als „nationale Weltraumaktivitäten“ anzusehen sind, die es gemäss

Art. VI Weltraumvertrag (bzw. Prinzip 5 der Prinzipien Deklaration) zu genehmigen und fortgesetzt zu überwachen gilt. Für diese Weltraumaktivitäten ist Liechtenstein international verantwortlich. Um zu definieren, was eine „liechtensteinische Weltraumaktivität“ ist, wird grundsätzlich die territoriale und personelle Jurisdiktion Liechtensteins über die betreffende Aktivität herangezogen. Auch die Haftung für Schäden durch Weltraumobjekte nach dem Weltraumhaftungsübereinkommen 1972 knüpft weitgehend an den Kriterien der territorialen oder personellen Jurisdiktion an.

Abs. 1 definiert den räumlichen, sachlichen und persönlichen Anwendungsbereich des Gesetzes. Die Definition folgt dem allgemeinen völkerrechtlichen Grundsatz, dass ein Staat nur für solche Aktivitäten verantwortlich gemacht werden kann, über die er territoriale oder personelle Jurisdiktion ausüben kann.¹⁰

Bst. a normiert, dass das Gesetz auf Weltraumaktivitäten anwendbar ist, die auf dem Staatsgebiet Liechtensteins durchgeführt oder veranlasst werden. Dies entspricht der territorialen Jurisdiktion Liechtensteins.

Die Bestimmung in Bst. b legt fest, dass das Gesetz auf Weltraumaktivitäten anwendbar ist, die auf beweglichen oder unbeweglichen Anlagen, die in Liechtenstein registriert sind oder sonst den Gesetzen Liechtensteins unterliegen, durchgeführt oder veranlasst werden. Dies spiegelt die Definition des Art. I Weltraumhaftungsübereinkommen 1972 und Art. I Weltraumregistrierungsübereinkommen 1975 wider, wonach ein Staat, von dessen „Anlagen“ aus ein Weltraumgegenstand gestartet wird, als „Startstaat“ gilt. Ausserdem ist völkerrechtlich anerkannt, dass Aktivitäten, die auf Schiffen oder Flugzeugen durchgeführt werden, der Jurisdiktion des Registerstaates unterliegen. Insbesondere unterliegen dessen Jurisdiktion

¹⁰ Vgl. Gerhard in Hobe u.a. [Hrsg.], *Cologne Commentary on Space Law*, Volume 1, *Outer Space Treaty*, 2009, S. 113 f.

Aktivitäten auf der Hohen See (z.B. Raketenstarts von Hochsee-Plattformen wie etwa jene des Unternehmens „Sea-Launch“ zwischen 1999 und 2009) oder von einem Flugzeug aus (wie etwa der Start eines Weltraumgegenstandes von einem Flugzeug im Flug).

Nach Bst. c ist das Gesetz auf Weltraumaktivitäten anzuwenden, die von einem Betreiber, der die liechtensteinische Staatsbürgerschaft besitzt, oder von einer juristischen Person, die in Liechtenstein ihren Sitz hat oder registriert ist, durchgeführt oder veranlasst werden. Dies entspricht der personellen Jurisdiktion Liechtensteins über natürliche und juristische Personen. Bei natürlichen Personen folgt die Staatsbürgerschaft den Regelungen des liechtensteinischen Bürgerrechtsgesetzes.¹¹ Bei juristischen Personen wird für die Anwendung des Gesetzes auf den Sitz bzw. auf die Registrierung im Handelsregister abgestellt.¹²

Weltraumaktivitäten der bezeichneten Personen sind dann erfasst, wenn diese als „Betreiber“ im Sinne der in Art. 3 Abs. 1 Bst. c angeführten Definition tätig sind, also nicht, wenn sie an Weltraumaktivitäten nur mitarbeiten und nicht auf eigene Rechnung handeln. Zweigniederlassungen ausländischer (unternehmerischer) Rechtsträger sind erfasst, wenn sie ins Handelsregister eingetragen sind.

Die vorgeschlagene Regelung entspricht den Empfehlungen der UN-Generalversammlung, wonach sowohl die territoriale als auch die personelle Jurisdiktion als Anknüpfungspunkt für die Anwendung nationaler Weltraumgesetze herangezogen werden soll:¹³

*The State, taking into account its obligations as a launching State
and as a State responsible for national activities in outer space*

¹¹ LGBl. 151 Nr. 23/1960, idF 1.1.2019.

¹² Vgl. Personen und Gesellschaftsrecht, LGBl. Nr. 216/1926 idF 1.10.2021, insbes. Art. 106 und 113.

¹³ Vgl. Recommendations on national space legislation, Abs. 2.

under the United Nations treaties on outer space, should ascertain national jurisdiction over space activities carried out from territory under its jurisdiction and/or control; likewise, it should issue authorizations for and ensure supervision over space activities carried out elsewhere by its citizens and/or legal persons established, registered or seated in territory under its jurisdiction and/or control, provided, however, that if another State is exercising jurisdiction with respect to such activities, the State should consider forbearing from duplicative requirements and avoid unnecessary burdens;

Auch die überwiegende Staatenpraxis folgt diesen Empfehlungen.¹⁴ Dadurch soll möglichst vermieden werden, dass sich kein Staat für eine bestimmte Weltraumaktivität für zuständig erachtet und dadurch Kontrolldefizite entstehen, es also zu „negativen Kompetenzkonflikten“ kommt.¹⁵

Bei „positiven Kompetenzkonflikten“, also wenn mehrere Staaten sich für zuständig erachten und mehrere Genehmigungen, die sich aus der territorialen und der personellen Anwendung nationaler Vorschriften in verschiedenen Staaten ergeben, eingeholt werden müssen, empfiehlt die UN-Generalversammlung bei der Ausübung der Jurisdiktion zu berücksichtigen, ob und inwiefern bereits ein anderer Staat seine Jurisdiktion ausübt. Damit sollen Verdoppelungen und unnötige Erschwernisse vermieden werden. Dabei ist es sinnvoll, die verschiedenen Phasen der Weltraumaktivität zu berücksichtigen, also etwa den Start vom weiteren Betrieb des Weltraumgegenstandes in der Umlaufbahn zu unterscheiden.¹⁶

¹⁴ Manche Staaten schränken den personellen Anwendungsbereich der Weltraumgesetze auf staatsfreie Räume ein (Norwegen), machen ihn von internationalen Abkommen (Belgien) oder von entsprechenden Sekundärrechtsnormen abhängig (Niederlande). Die meisten Staaten definieren jedoch den Anwendungsbereich sowohl territorial als auch personell, ohne weitere Einschränkungen (wie z.B. Luxemburg, Finnland, Dänemark, Österreich, Schweden, Südafrika, Australien, Frankreich, Vereinigtes Königreich und USA). Vgl. dazu Gerhard in Hobe u.a. [Hrsg.], *Cologne Commentary on Space Law, Volume 1, Outer Space Treaty*, 2009, S. 114).

¹⁵ Vgl. Irmgard Marboe in Hobe u.a. [Hrsg.], *Cologne Commentary on Space Law, Volume 3, The 2013 Resolution on Recommendations on National Legislation Relevant to the Peaceful Exploration and Use of Outer Space*, 2015, S. 576.

¹⁶ Vgl. Marboe, *ibid.*

Konkret bedeutet dies, dass bereits erteilte Genehmigungen oder Überprüfungen aus anderen Staaten oder internationalen Organisationen (z.B. ESA), etwa im Hinblick auf technische Standards, anerkannt werden können und nur mehr jene Aspekte des Gesetzes genauer überprüft werden müssen, die darüber hinaus gehen bzw. die die spezifischen Interessen und Erfordernisse Liechtensteins im Zusammenhang mit der Weltraumaktivität widerspiegeln. Diese können rechtliche, wirtschaftliche und politische Aspekte miteinschliessen, die sich von jenen des jeweils anderen Staates oder der internationalen Organisation unterscheiden.

Abs. 2 bestimmt, dass die Anwendung anderer Gesetze im Zusammenhang mit der Durchführung von Weltraumaktivitäten, beispielsweise nach dem Kommunikationsgesetz und dem Zollvertragsrecht, vom Anwendungsbereich des vorliegenden Gesetzes unberührt bleiben. Dies ist deshalb von Bedeutung, da etwa das Kommunikationsgesetz die Frequenzuteilungen und andere Telekommunikationsaspekte regelt, die zwar für Weltraumaktivitäten bedeutsam sind, aber dennoch völlig getrennt vom Anwendungsbereich des vorliegenden Gesetzes sind. Insbesondere Fragen der Haftung für Schäden, die durch Weltraumgegenstände verursacht werden, werden vom Kommunikationsgesetz ausgeklammert. Das Zollvertragsrecht wiederum ist insofern relevant, da in Liechtenstein hinsichtlich der Import- und Exportkontrolle schweizerische Rechtsvorschriften, insbesondere die schweizerische Kriegsmaterial-, Güterkontroll- und Waffengesetzgebung zu beachten sind.

Zu Art. 3 – Begriffsbestimmungen und Bezeichnungen

Gemäss Abs. 1 Bst. a ist unter „Weltraumaktivität“ jede Tätigkeit zu verstehen, die darin besteht, den Start eines Weltraumgegenstandes durchzuführen oder zu veranlassen, einen Weltraumgegenstand während seines Aufenthalts im Weltraum und seiner Rückkehr zur Erde zu kontrollieren oder zu nutzen, sowie jede andere Tätigkeit, die im Weltraum stattfindet, für die Liechtenstein international haftbar

gemacht werden kann. Der Begriff „Weltraumaktivität“ wird in den Weltraumverträgen nicht definiert. Aus der Staatenpraxis ergibt sich aber, dass darunter jedenfalls der „Start“ eines Weltraumgegenstandes verstanden wird, auch wenn dieser nicht im Weltraum, sondern auf der Erde stattfindet.¹⁷

Darüber hinaus wird auch „Betrieb und Kontrolle“ eines Weltraumgegenstandes mit umfasst, womit die operative und technische Kontrolle des Weltraumgegenstandes, wie dessen Überwachung und Steuerung, gemeint ist.¹⁸ Damit sind, unabhängig von der jeweiligen Anwendung, auch Telemetrie und Ortung von Satelliten, Sonden, Weltraumplattformen und Raumstationen mitumfasst. „Kontrolle“ eines Weltraumgegenstandes schliesst daher den Betrieb eines Space Operation Center zur Steuerung von Satelliten ebenso mit ein wie den Betrieb einer Bodenstation zur Kontrolle der Lage oder Funktionsfähigkeit von Satelliten. Das vorliegende Gesetz nimmt zusätzlich zur „Kontrolle“ auch noch die „Nutzung“ sowie „jede andere Tätigkeit, die im Weltraum stattfindet, für die Liechtenstein international haftbar gemacht werden kann“ mit auf. Dies ist notwendig, um den Begriff der Weltraumaktivität möglichst weit zu definieren, da die Haftungsbestimmungen der Weltraumverträge sehr streng sind und nicht darauf abstellen, ob ein Staat einen Weltraumgegenstand tatsächlich «nutzt» oder «kontrolliert», sondern ob der Staat als «Startstaat» angesehen werden kann. Diese Formulierung findet sich auch im nationalen Gesetz von Luxemburg (2020). Im ILA Modellgesetz sowie in jüngeren nationalen Weltraumgesetzen (Finnland 2018, Dänemark 2016) sind neben Start, Betrieb und Kontrolle sowie Wiedereintritt des Weltraumgegenstandes auch alle Tätigkeiten, „die dafür wesentlich sind“ erfasst. Im Sinne der Interessen Liechtensteins wird an der weiten Definition des Begriffs angeknüpft und damit

¹⁷ Vgl. Gerhard in Hobe u.a. [Hrsg.], *Cologne Commentary on Space Law, Volume 1, Outer Space Treaty*, 2009, S. 108.

¹⁸ Vgl. die Erklärungen zum verbreiteten Terminus „operation and control“ von Gerhard in Hobe u.a. [Hrsg.], *Cologne Commentary on Space Law, Volume 1, Outer Space Treaty*, 2009, S. 108-109.

auch der Anwendungsbereich des Gesetzes eher weit gefasst, sodass jede dieser Tätigkeiten eine Genehmigungspflicht auslöst. Die bloße Kontrolle über die digitale Nutzlast oder die Inhalte der Satellitendaten, wie z.B. Inhalte von Fernsehsendungen oder Internetseiten, fällt jedoch nicht darunter. Der Wiedereintritt eines Weltraumobjekts hingegen fällt in den Anwendungsbereich des liechtensteinischen Gesetzes, da auch er Teil der Weltraumaktivität ist.

Die Definition des „Weltraumgegenstandes“ in Bst. b gibt einerseits die Formulierung des Art. I d) Weltraumhaftungsübereinkommen 1972 und Art. I b) Weltraumregistrierungsübereinkommen 1975 wieder, wonach dieser Begriff „die Bestandteile eines Weltraumgegenstands sowie sein Trägerfahrzeug und dessen Teile“ umfasst. Andererseits geht er darüber hinaus und erklärt, dass es sich um einen Gegenstand handelt, „der in den Weltraum gestartet wurde oder gestartet werden soll.“ Diese Präzisierung ist in den Weltraumverträgen nicht enthalten, sehr wohl aber im ILA Modellgesetz und in nationalen Weltraumgesetzen zahlreicher Staaten (z.B. Luxemburg 2020, Finnland 2018, Dänemark 2016, Österreich 2011). Liechtenstein folgt diesem Beispiel und schliesst sich damit dem verbreiteten „funktionalen Ansatz“ bei der Definition von Weltraumaktivitäten an.¹⁹

Bst. c definiert, dass „Betreiber“ natürliche oder juristische Personen sind, die Weltraumaktivitäten durchführen lassen oder veranlassen. Damit wird klargestellt, wer als Antragsteller im Genehmigungsverfahren nach Art. 4 und Art. 5, für die Haftung nach Art. 6, für die Versicherungspflicht nach Art. 7, für den Rückgriff nach Art. 8 und die übrigen Verpflichtungen des Gesetzes in Frage kommt. Im Fall einer juristischen Person müssen entsprechende Handlungen von verantwortlichen Vertretern gesetzt werden. Natürliche Personen sind umfasst, wenn sie auf

¹⁹ Vgl. Lyall/Larsen, *Space Law. A Treatise*, 2. Aufl. 2018, S. 145-152.

eigene Rechnung handeln, nicht aber, wenn sie an Weltraumaktivitäten nur mitarbeiten.

Die Definition der „qualifizierten Beteiligung“ in Bst. d ist erforderlich, um im Sinne der Verordnung der EU Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen eine entsprechende Transparenz der Kapitalbasis sicherzustellen. Direktes oder indirektes Halten von mindestens 10% des Kapitals oder der Stimmrechte an einer juristischen Person oder jede andere Möglichkeit, einen erheblichen Einfluss auf die Geschäftsführung auszuüben, ist dabei die Grenze. Eine ähnliche Bestimmung findet sich auch im Weltraumgesetz Luxemburgs (2020).

Abs. 2 regelt die Geschlechtsneutralität der Personen- und Funktionsbezeichnungen.

Kapitel II. – Ausübung von Weltraumaktivitäten

Da Kapitel II. dieser Vorlage nicht nur die „Voraussetzungen und Bedingungen“ für die Genehmigung von Weltraumaktivitäten enthält, sondern darüberhinausgehende Pflichten für die Ausübung von Weltraumaktivitäten, wurde der Titel dieses Kapitels gegenüber der Vernehmlassungsvorlage dahingehend abgeändert, dass er generell die „Ausübung von Weltraumaktivitäten“ behandelt.

Zu Art. 4 – Genehmigungspflicht und -antrag

Der Sachtitel dieser Bestimmung wurde angepasst. Abs. 1 legt fest, dass Weltraumaktivitäten, die in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, nur mit Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde durchgeführt werden dürfen. Damit entspricht Liechtenstein der Verpflichtung nach Art. VI Weltraumvertrag (bzw. Prinzip 5 der Prinzipienklärung), dass „nationale Weltraumaktivitäten“, die durch nichtstaatliche Stellen durchgeführt werden, zu genehmigen sind. Die Genehmigungspflicht trifft den „betreffenden Staat“, der für seine „nationalen

Weltraumaktivitäten“ international verantwortlich ist. Während eine genauere Definition des „betreffenden Staates“ in den Weltraumverträgen fehlt, zeigt die Staatenpraxis, dass sowohl territoriale als auch personale Anknüpfungskriterien angewendet werden. Dementsprechend wird – wie oben bereits erwähnt – auch der persönliche Anwendungsbereich des Gesetzes in Art. 2 Abs. 1 definiert.

Abs. 2 stellt klar, dass für das Genehmigungsverfahren das Antragsprinzip gilt. Der Antrag ist bei der Aufsichtsbehörde zu stellen.

Abs. 3 enthält den Hinweis, welche Angaben und Unterlagen dem Antrag beizufügen sind. Der Informationszweck ist hier vor allem, dass der Betreiber darauf achten soll, die notwendigen Unterlagen, mit denen insbesondere die Erfüllung der Voraussetzungen nach Art. 5 bescheinigt wird, möglichst rasch und vollständig vorzulegen.

Gemäss Abs. 4 regelt die Regierung weitere Details mit Verordnung.

Zu Art. 5 – Genehmiguvoraussetzungen und -erteilung

Auch hier wurde zunächst der Sachtitel angepasst. In Abs. 1 werden die Voraussetzungen für die Genehmigung von Weltraumaktivitäten, die dem Anwendungsbereich des Gesetzes unterliegen, aufgezählt. Das Aufstellen von Genehmigungsvoraussetzungen ermöglicht Liechtenstein, seine internationale Verantwortung wahrzunehmen und Haftungsfällen vorzubeugen. Es dient dazu sicherzustellen, dass private Weltraumaktivitäten im Einklang mit dem Stand der Technik durchgeführt werden, keine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Ordnung, die Sicherheit von Personen und Sachen oder für die Gesundheit darstellen, keine schädliche Verschmutzung der Erde oder des Weltraums verursachen und den internationalen Verpflichtungen und nationalen Interessen Liechtensteins entsprechen. Bei der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen sind technische,

rechtliche und politische Aspekte zu berücksichtigen. Die spezifischen Voraussetzungen für die Genehmigung werden mit Verordnung geregelt.

Bst. a verlangt die für die Durchführung einer Weltraumaktivität erforderliche fachliche Qualifikation und persönliche Integrität des Betreibers sowie seiner Leitungsorgane und seines Schlüsselpersonals. Diese Voraussetzung soll einerseits sicherstellen, dass der Betreiber technisch und wirtschaftlich in der Lage ist, eine Weltraumaktivität durchzuführen und auch zu beenden. Andernfalls können erhebliche Probleme und Gefährdungen entstehen, die letztlich die Allgemeinheit zu tragen hat. Zum anderen erfordert die Durchführung einer Weltraumaktivität auch ein hohes Mass an Zuverlässigkeit, weshalb auch die persönliche Integrität des Betreibers sowie seiner Leitungsorgane und seines Schlüsselpersonals gefordert werden. Unter Leitungsorgan sind jene Personen zu verstehen, die die Weltraumaktivität in betrieblicher und rechtlicher Hinsicht verantworten; Schlüsselpersonal ist jener Teil der Belegschaft, der diese Tätigkeit technisch und wirtschaftlich überwiegend selbständig ausführt.

Bst. b trägt dem Umstand Rechnung, dass Weltraumaktivitäten in der Regel mit nicht unerheblichen Kosten verbunden sind. Um eine Genehmigung für eine Weltraumaktivität zu erhalten, ist es daher erforderlich, dass der Betreiber seine finanzielle Leistungsfähigkeit samt Kosten- und Finanzierungsplan der Weltraumaktivität nachweist.

Gemäss Bst. c darf die Weltraumaktivität keine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Ordnung, die Sicherheit von Personen und Sachen und für die Gesundheit darstellen. Durch die Genehmigungsvoraussetzung in Bst. b sollen mögliche Risiken, die über die generell abstrakte Gefahr einer Weltraumaktivität hinausgehen, für die Sicherheit von Personen und Sachen bzw. für die Gesundheit, auf ein Minimum reduziert werden. Aus diesem Grund ist die Einhaltung technischer

Standards sicherzustellen. Welche Standards einzuhalten sind, soll mit Verordnung oder allenfalls durch Auflagen in einer Verfügung festgelegt werden.

Nach Bst. d und e muss die Weltraumaktivität im Einklang mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen und den aussenpolitischen Interessen Liechtensteins stehen und darf keine Gefahr für die nationale Sicherheit Liechtensteins darstellen. Diese Voraussetzung ermöglicht die Wahrung aussenpolitischer sowie sicherheitspolitischer Interessen Liechtensteins. Insbesondere sind internationale Verpflichtungen Liechtensteins aus anderen Rechtsbereichen hier zu berücksichtigen.

Bst. f verlangt, dass die Weltraumaktivität keine schädliche Verunreinigung des Weltraums, einschliesslich von Himmelskörpern, und keine schädliche Veränderung der Umwelt auf der Erde hervorruft. Diese Voraussetzung bezieht sich auf Art. IX Weltraumvertrag, wonach Studien über den Weltraum oder Himmelskörper in einer Weise vorgenommen werden sollen, dass sowohl deren schädliche Verseuchung als auch nachteilige Veränderungen in der Umgebung der Erde durch Einwirkungen ausserweltlicher Stoffe vermieden werden. In Prinzip 6 der Prinzipienklärung ist diese konkrete umweltbezogene Bestimmung zwar nicht enthalten, aber die sonst gleichlautende Formulierung, dass die Erforschung und Nutzung des Weltraumes, einschliesslich des Mondes und anderer Himmelskörper, unter gehöriger Bedachtnahme auf die entsprechenden Interessen aller anderen Staaten durchgeführt werden soll, verfolgt ein ähnliches Ziel. Bst. d reflektiert jedenfalls den Umweltschutzgedanken des Weltraumvertrags und trägt dem Anliegen Rechnung, dass künftige Erforschungen und Nutzungen des Weltraums und von Himmelskörpern nicht durch vorangegangene Verunreinigungen beeinträchtigt werden. Diesem Ziel dient auch das eigens eingerichtete Committee on Space Research,²⁰ das konkrete Vorgaben für den Schutz der Umwelt bei der Erforschung

²⁰ COSPAR, vgl. <https://cosparhq.cnes.fr/>.

von Planeten und anderen Himmelskörpern aufstellt. Einige Staaten, wie etwa die USA, ziehen die COSPAR Policy on Planetary Protection (zuletzt neu veröffentlicht am 3. Juni 2021) bei der Genehmigung von Weltraumaktivitäten heran. Liechtenstein wird sich in seiner Genehmigungspraxis ebenfalls daran orientieren.

Gemäss Bst. g wird überprüft, ob Vorkehrungen zur Vermeidung von Weltraummüll, insbesondere von Missionsrückständen, getroffen wurden. Die Vermeidung von Weltraummüll ist ein wichtiges Anliegen aller Staaten und Weltraumagenturen und liegt auch im Interesse der Betreiber von Weltraumaktivitäten. Daher spielt die Verpflichtung zur Vermeidung von Weltraummüll bei den Genehmigungsvoraussetzungen eine bedeutende Rolle. Darüber hinaus stellt die Verpflichtung zur Vermeidung von Weltraummüll auch nach der Genehmigung eine fort-dauernde Verpflichtung des Betreibers dar. Ein wichtiger Massstab sind dabei die international anerkannten Richtlinien zur Vermeidung von Weltraummüll. Dazu zählen insbesondere die Space Debris Mitigation Guidelines 2002 des Inter-Agency Space Debris Mitigation Committee (IADC).²¹ In diesem Komitee sind die wichtigsten Weltraumagenturen, wie etwa NASA (USA), ESA (Europa), Roscosmos (Russland), CNES (Frankreich), ISRO (Indien) und Jaxa (Japan) vertreten. Es handelt sich um ein internationales Forum für die weltweite Koordinierung der Aktivitäten im Zusammenhang mit künstlichem und natürlichem Weltraummüll. Das Hauptziel ist der Informationsaustausch über Forschung über Weltraummüll, die Ermöglichung von Kooperationen im Bereich der Forschung über Weltraummüll, die Überprüfung von Möglichkeiten der Zusammenarbeit und die Identifizierung von Möglichkeiten zur Vermeidung von Weltraummüll. Die UNCOPUOS Space Debris Mitigation Guidelines aus 2007 beziehen sich ausdrücklich auf sie, sind aber in

²¹ Richtlinien zur Vermeidung von Weltraummüll des internationalen Komitees der Weltraumagenturen zur Koordinierung der Vermeidung von Weltraummüll, vgl. <https://www.iadc-home.org/>.

manchen Details etwas unpräziser.²² Die IADC Space Debris Mitigation Guidelines 2002 beinhalten insbesondere folgende Vorgaben: „Limit Debris Released during Normal Operations“, „Minimise the Potential for On-Orbit Break-ups“, „Post Mission Disposal“ und „Prevention of On-Orbit Collisions“. Unter „Missionsrückständen“ sind jene Rückstände zu verstehen, die während des ordentlichen Betriebs der Weltraumaktivität entstehen. Dies betrifft feste und flüssige Rückstände, die als Weltraummüll grossen Schaden an anderen Weltraumgegenständen anrichten können.

Nach Bst. h hat der Betreiber die Vorgaben der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) im Hinblick auf Frequenzen und Orbitalposition zu erfüllen. Diese Voraussetzung soll sicherstellen, dass insbesondere die Vorgaben über Orbitalposition sowie Frequenzzuteilung, -nutzung und -entzug der ITU, die für das reibungslose Funktionieren der verschiedenen Weltraumobjekte sowie der störungsfreien Frequenznutzungen erforderlich sind, eingehalten werden. Regeln zu Orbitalpositionen und Frequenzen der ITU finden sich etwa in der Vollzugsordnung für den Funkdienst²³ (*Radio Regulations*), die alle vier Jahre im Rahmen der World Radio Conference der ITU weiterentwickelt wird. Für die inhaltlichen und prozeduralen Voraussetzungen der Frequenzzuteilung und -nutzung ist für und in Liechtenstein das Gesetz vom 17. März 2006 über die elektronische Kommunikation²⁴ anzuwenden.

Bst. i verlangt die Erfüllung der anwendbaren Vorschriften betreffend Exportkontrolle durch den Betreiber. Da Weltraumtechnologie sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke verwendet werden kann, unterliegt sie zum grossen Teil den Vorschriften über Exportkontrolle, für die in Liechtenstein aufgrund des Zollvertrages massgeblich die Schweizerischen Rechtsvorschriften, insbesondere die

²² Vgl. http://www.oosa.unvienna.org/pdf/publications/st_space_49E.pdf.

²³ Vollzugsordnung für den Funkdienst; *Radio Regulations* der Internationalen Fernmeldeunion (ITU).

²⁴ Kommunikationsgesetz; KomG, LGBl. 2006 Nr. 91.

schweizerische Kriegsmaterial-, Güterkontroll- und Waffengesetzgebung, anzuwenden sind. Wenn es um die Vermittlung geht, liegt die Zuständigkeit in Liechtenstein, beim physikalischen Export ist die Schweiz (SECO) zuständig. Es muss sichergestellt werden, dass der Betreiber die erforderlichen Genehmigungen eingeholt hat.

Nach Bst. k muss der Betreiber nachweisen, dass er in Übereinstimmung mit Art. 8 eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat. Daher ist die Genehmigung der Weltraumaktivität davon abhängig, dass der Betreiber zur Deckung seiner Haftpflicht für Personen- oder Sachschäden, die Dritten aufgrund der genehmigten Weltraumaktivität entstehen können, eine Versicherung abschliesst. Es besteht also eine allgemeine Versicherungspflicht (wie etwa nach dem Weltraumgesetz Österreichs aus 2011 oder Frankreichs 2008) mit der Möglichkeit der Regierung, im Einzelfall auf den Abschluss zu verzichten oder die Versicherungssumme zu reduzieren.

Abs. 2 schreibt vor, dass der Betreiber zur Überprüfung der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen die in Art. 4 Abs. 3 genannten Unterlagen beizubringen hat. Die Nachweise sollen in Form von Projektunterlagen erbracht werden. Daraus muss die Erfüllung der entsprechenden technischen, betrieblichen, rechtlichen und anderen Voraussetzungen hervorgehen. Die Projektunterlagen sollen insbesondere auch die Überprüfung der Einhaltung der Erfordernisse zur Vermeidung von Weltraummüll ermöglichen. Dass die Genehmigung Bedingungen und Auflagen enthalten kann, bedürfte keiner eigenen gesetzlichen Regelung, da dies schon aus den allgemeinen Regeln des Verwaltungsverfahrens hervorgeht. Die ausdrückliche Erwähnung in diesem Zusammenhang hat jedoch den Sinn der Information bzw. Ankündigung für die Rechtsunterworfenen.

Gemäss Abs. 3 regelt die Regierung weitere Details mit Verordnung.

Zu Art. 6 – Anzeigepflicht

Im Rahmen der Vernehmlassung hat sich herausgestellt, dass es bereits heute Weltraumaktivitäten in Liechtenstein gibt, die prima vista unter den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen würden, für die aber eine Genehmigungs- und Versicherungspflicht überschliessend wäre. Dabei wurden zwei Fälle identifiziert, die zwar keiner Genehmigung nach diesem Gesetz bedürfen, die aber der Aufsichtsbehörde unter Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen anzuzeigen sind.

Nach Abs. 1 Bst. a ist dies zunächst dann der Fall, wenn ein liechtensteinischer Staatsbürger von einem anderen Staat aus eine Weltraumaktivität betreibt, d.h. eine Weltraumaktivität bereits von einem anderen Staat genehmigt und beaufsichtigt wird.

Beschränkt sich nach Abs. 1 Bst. b die Weltraumaktivität auf eine Nutzlast (Payload), so besteht ebenfalls nur eine blosser Anzeigepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde. Eine solche Weltraumaktivität liegt beispielweise dann vor, wenn ein liechtensteinisches Forschungsobjekt als sog. „Payload“ mit einer Rakete ins All transportiert wird, wie dies etwa im Jahr 2003 der Fall war, als Schülerinnen und Schüler des Landesgymnasiums Vaduz im Rahmen des Projekts „Spice Bees in Space“ Carpenterbienen ins All verbracht haben.²⁵ Dieser Umstand begründet zwar keine genehmigungspflichtige Weltraumaktivität, da die damit verbundenen Risiken, einen Haftungsfall im Sinne des Art. 7 auszulösen, verschwindend gering sind, ist aber im Sinne der Transparenz entsprechend anzeigepflichtig.

Nach Abs. 2 kann die Regierung auch für die Anzeigepflicht das Nähere mit Verordnung regeln.

²⁵ Nähere Informationen dazu bspw. unter https://www.bienen.li/fileadmin/user_upload_bienen_li/Dokumente/Bienenzeitung/Bienen-aktuell_Nr._26_03_6.pdf.

Zu Art. 7 – Haftung (VNB Art. 6)

Nach Abs. 1 haftet der Betreiber für jeden Schaden, der im Rahmen der Weltraumaktivität durch einen Weltraumgegenstand auf der Erde oder an einem Luftfahrzeug im Flug verursacht wird. Mit dieser Bestimmung wird eine Gefährdungshaftung begründet, die der besonderen Gefährlichkeit von Weltraumaktivitäten Rechnung trägt. Sie ist dem Wortlaut von Art. II Weltraumhaftungsübereinkommen 1972 nachgebildet, wonach ein Startstaat „unbedingt für die Leistung von Schadenersatz wegen eines von seinem Weltraumgegenstand auf der Erdoberfläche oder an Luftfahrzeugen im Flug verursachten Schadens“ haftet. Die Haftung des Betreibers entspricht also jener Haftung, die Liechtenstein völkerrechtlich treffen würde, wenn ein Weltraumgegenstand, für den Liechtenstein als Startstaat gilt, einen Schaden auf der Erde oder an einem Luftfahrzeug im Flug verursacht. Damit ist ein Gleichklang für den Rückgriff nach Art. 8 hergestellt, wonach Liechtenstein ein Rückgriffsrecht gegen den Betreiber zusteht, wenn das Land aufgrund seiner völkerrechtlichen Haftung einem Geschädigten Schäden zu ersetzen hat, die durch eine Weltraumaktivität verursacht wurden. Aus der Sicht Liechtensteins ist dieser Gleichklang wünschenswert und ist auch in nationalen Weltraumgesetzen anderer Staaten (z.B. Dänemark 2016) vorgesehen.

Nach Abs. 2 bleibt die Haftung der Betreiber für Schäden nach anderen gesetzlichen Bestimmungen unberührt.

Zu Art. 8 – Versicherungspflicht (VNB Art. 7)

Die Genehmigung der Weltraumaktivität ist nach Abs. 1 davon abhängig, dass der Betreiber zur Deckung seiner Haftpflicht für Personen- oder Sachschäden eine Versicherung abschliesst, die Dritten aufgrund der Weltraumaktivität entstehen können. Neben dem Betreiber haftet nach dem Völkerrecht immer auch der Startstaat für jeden Schaden, der auf der Erde oder an Luftfahrzeugen im Flug durch einen Weltraumgegenstand dieses Startstaates verursacht wird (Art. II

Weltraumhaftungsübereinkommen). Für Schäden im Weltraum – etwa durch Kollisionen – haftet ein Startstaat nur aber immerhin, wenn Verschulden des Betreibers vorliegt (Art. III Weltraumhaftungsübereinkommen).

Die Haftpflichtversicherung hat daher einerseits den Sinn, den Betreiber vor Schadenersatzansprüchen Geschädigter zu schützen, aber andererseits auch, die potentielle Haftung Liechtensteins finanziell abzufedern. Liechtenstein kann sich gemäss Art. 9 zwar beim Betreiber regressieren, allerdings ist die Einbringlichkeit der Rückforderung von der Zahlungsfähigkeit des Betreibers abhängig. Ausserdem haftet Liechtenstein nach Völkerrecht nur gegenüber anderen Staaten und deren Staatsangehörigen, nicht aber für Schäden, die eigene Staatsangehörige erleiden. Diese hätten auch innerstaatlich keinen Anspruch gegenüber Liechtenstein und könnten somit im Schadensfall leer ausgehen. Diesem Umstand trägt die vorgesehene Versicherungspflicht Rechnung. Die Höhe der vorgeschriebenen Versicherungssumme von 100 Millionen Franken orientiert sich an jener anderer Staaten (z.B. Finnland, 2016, Österreich 2011) bzw. an der in der Praxis von Startdienstleistern verlangten Versicherungssumme. Dem Betreiber steht es offen, sich auch höher zu versichern. Auf dem Versicherungsmarkt liegt die höchst versicherbare Summe derzeit (2021) bei rund 100 Millionen Euro.

Abs. 2 bestimmt, dass die Aufsichtsbehörde auf Antrag aufgrund des öffentlichen Interesses an der Weltraumaktivität unter Berücksichtigung des von ihr ausgehenden Risikos und der Finanzkraft des Betreibers eine niedrigere Versicherungssumme für die vom Betreiber abzuschliessende Haftpflichtversicherung festsetzen oder den Betreiber gänzlich von der Versicherungspflicht befreien kann. Es ist grundsätzlich im Interesse des Landes, dass Weltraumaktivitäten versichert werden. Allerdings zeigt sich, dass nationale Weltraumgesetze, die eine solche allgemeine Versicherungspflicht einführen (vgl. Österreich 2011, Finnland 2016; auch das ILA Modellgesetz), auch Ausnahmen davon vorsehen. Die Gründe für die

Ausnahmen hängen von den politischen Prioritäten des jeweiligen Landes ab, die auch Veränderungen unterliegen können. Eine Befreiung von der Versicherungspflicht stellt eine finanzielle Förderung der Weltraumaktivität dar, da einerseits die Prämienzahlung wegfällt und andererseits der Staat allenfalls aufgrund seiner völkerrechtlichen Haftung für Schäden aufkommen muss, ohne einen finanziell abgesicherten Rückgriff zu haben (wenn z.B. der private Betreiber zahlungsunfähig ist). Gleichzeitig wird klargestellt, dass der Betreiber keinen Rechtsanspruch darauf hat.

Nach Bst. a kann die Aufsichtsbehörde entscheiden, dass eine Haftpflichtversicherung nicht notwendig ist, wenn die Weltraumaktivität im öffentlichen Interesse liegt, von ihr kein oder nur ein äusserst geringes Risiko ausgeht oder der Betreiber eine finanzstarke Institution oder Einrichtung ist. Wenn das entsprechende Weltraumobjekt beim Wiedereintritt in die Erdatmosphäre verglüht, kann zum Beispiel von einem äusserst geringen Risiko für Schäden auf der Erde oder an Flugzeugen ausgegangen werden. Das Kriterium der Finanzkraft des Betreibers soll dem Antragsteller die Gelegenheit geben darzulegen, dass er im Fall einer Haftpflicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um den Schaden zu bezahlen. Dabei soll möglichst sichergestellt werden, dass die Finanzkraft des Betreibers, für einen Schaden aufzukommen, nicht nur zum Zeitpunkt der Genehmigung, sondern auch zum Zeitpunkt des allfälligen Schadensfalles gegeben ist.

Nach Bst. b kommt eine Befreiung von der Versicherungspflicht oder eine Herabsetzung der Versicherungssumme auch dann in Frage kommt, wenn der Betreiber die Garantie einer Bank, die nicht mit ihm wirtschaftlich verflochten ist, zur Abdeckung seiner Haftung für Personen- oder Sachschaden besitzt. Damit werden die finanziellen Interessen Liechtensteins in ähnlicher Weise abgesichert wie im Fall einer Haftpflichtversicherung, aber gleichzeitig wird die Versicherung nicht als einzige Möglichkeit der finanziellen Absicherung stipuliert.

Im öffentlichen Interesse liegen gemäss Abs. 3 unter anderem Weltraumaktivitäten, die der Wissenschaft, Forschung oder Ausbildung dienen. Derartige Weltraumaktivitäten, die zumeist ohnehin von öffentlichen Stellen finanziert werden, können von der Versicherungspflicht befreit werden. Da aber theoretisch auch andere Weltraumaktivitäten im öffentlichen Interesse Liechtensteins liegen können, steht der Aufsichtsbehörde durch die Verwendung des Wortes „insbesondere“ in Abs. 3 ein gewisser Ermessenspielraum zu.

Nach Abs. 4 werden die näheren Bestimmungen für die dem Antrag beizulegenden Unterlagen zur Prüfung der Voraussetzungen für die Befreiung von der Versicherungspflicht oder eine Herabsetzung der Versicherungssumme mit Verordnung näher geregelt. So wird etwa das von der Weltraumaktivität ausgehende Risiko auf Basis von Gutachten zu beurteilen sein, die der Betreiber bei der Antragstellung beilegt.

Zu Art. 9 – Rückgriff (VNB Art. 8)

Liechtenstein steht ein Rückgriffsrecht gegen den Betreiber zu, wenn Liechtenstein aufgrund von völkerrechtlichen Verpflichtungen einem Geschädigten Schäden ersetzt, die durch eine Weltraumaktivität verursacht wurden. Liechtenstein ist völkerrechtlich nach den in Art. II und Art. III festgelegten Voraussetzungen des Weltraumhaftungsübereinkommens 1972 zum Schadenersatz verpflichtet. Danach wird zwischen den Fällen der Gefährdungs- und jenen der Verschuldenshaftung unterschieden, abhängig davon, wo bzw. an welchem Objekt der Schaden eintritt. Erfolgt der Schadenseintritt auf der Erdoberfläche oder an einem Luftfahrzeug im Flug, haftet der Startstaat nach Art. II verschuldensunabhängig, unbedingt und unbeschränkt (im englischen Original: „A launching State shall be absolutely liable...“). Der Grund für diese Haftung liegt in der besonderen Gefahr, die von Weltraumgegenständen für völlig unbeteiligte Personen und Sachen auf der

Erdoberfläche und für Luftfahrzeuge im Flug ausgeht. Diese Gefahrensituation rechtfertigt ein strenges Haftungsregime ohne Berücksichtigung eines Verschuldens.

Anders ist die Situation für Schäden „anderswo“, wie es in Art. III Weltraumhaftungsübereinkommen 1972 heisst. Damit sind Schäden im Weltraum und auf Himmelskörpern angesprochen, wie etwa Kollisionen von Satelliten und anderen Weltraumobjekten. Diese Schäden treffen nicht völlig Unbeteiligte, sondern vielmehr Personen und Sachen, die selbst an Weltraumaktivitäten beteiligt sind. Im Verhältnis zueinander geht von Weltraumgegenständen im Flug eine gleichartige Gefahr aus, weshalb in diesem Bereich die Regelungen über die Verschuldenshaftung greifen. Ein Startstaat haftet daher gemäss Art. III für einen Schaden an einem Weltraumgegenstand oder an Bord eines solchen „anderswo als auf der Erdoberfläche“ nur dann, wenn er durch ihn oder durch Personen, für die er verantwortlich ist, verschuldet wurde.

Ähnlich wie auch Luxemburg oder das Vereinigte Königreich, folgt Liechtenstein einem sehr strengen Haftungs- und Rückgriffsregime; eine etwaige Möglichkeit zur Beschränkung des Rückersatzes ist nicht vorgesehen.

Zu Art. 10 – Änderung oder Beendigung der Weltraumaktivität (VNB Art. 9)

Gemäss Abs. 1 ist der Betreiber verpflichtet, alle Ereignisse, welche die Durchführung der genehmigten Weltraumaktivität verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung oder einen Widerruf der Genehmigung gemäss Art. 11 erfordern könnten, unverzüglich anzuzeigen. Damit wird eine allgemeine Anzeigepflicht für Änderungen der zu genehmigenden oder genehmigten Weltraumaktivität festgelegt.

Abs. 2 verlangt, dass das geplante oder das aufgrund zwingender Umstände bevorstehende Ende der Weltraumaktivität der Aufsichtsbehörde vom Betreiber

unverzöglich angezeigt wird. Die Aufsichtsbehörde kann dem Betreiber Anordnungen im Hinblick auf eine sichere Beendigung der Weltraumaktivität erteilen. Abs. 2 Satz 1 stellt sicher, dass die Aufsichtsbehörde über das bevorstehende Ende der Weltraumaktivität informiert wird. Dabei ist zu beachten, dass das Ende der Weltraumaktivität nicht in jedem Fall identisch ist mit der technischen Lebenszeit des damit verbundenen Weltraumgegenstandes. Die Anzeigepflicht betrifft sowohl die gewöhnliche Beendigung nach Plan als auch die aussergewöhnliche, ungeplante Beendigung aufgrund technischer oder wirtschaftlicher Schwierigkeiten. Die Aufsichtsbehörde wird damit in die Lage versetzt zu beurteilen, ob weitere Massnahmen (wie in Satz 2 angesprochen) zu treffen sind.

Abs. 2 Satz 2 ermächtigt die Aufsichtsbehörde, per Verfügung weitere Anordnungen für eine sichere Beendigung zu treffen. Dies kann vor allem die Übergabe aller erforderlichen Daten zur Positionsbestimmung und Steuerung des Weltraumgegenstandes betreffen. Damit kann künftigen Kollisionen mit anderen Weltraumgegenständen vorgebeugt werden. Wenn der Weltraumgegenstand manövrierfähig ist, kann auch angeordnet werden, dass er zum Absturz bzw. in einen „Graveyard-Orbit“ (eine Umlaufbahn, die entweder sehr weit entfernt ist oder kaum genutzt wird) gebracht werden muss.

Abs. 2 Satz 3 stellt klar, dass sämtliche Verpflichtungen aus der Genehmigung solange fortbestehen, bis die Aufsichtsbehörde bestätigt, dass die Weltraumaktivität sicher beendet wurde. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn der betreffende Weltraumgegenstand nach seinem Wiedereintritt in die Erdatmosphäre vollständig verglüht ist. Die Anzeige der Beendigung oder die tatsächliche Beendigung der Weltraumaktivität reichen daher nicht aus, um den Betreiber von seinen Verpflichtungen, die sich insbesondere aus der Genehmigung der Weltraumaktivität ergeben, zu befreien.

Zu Art. 11 – Abänderung oder Widerruf der Genehmigung (VNB Art. 10)

Gemäss Abs. 1 ist die Genehmigung abzuändern oder zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen der Genehmigung nicht mehr vorliegen (Bst. a) oder wenn Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten werden (Bst. b). Dies kann etwa das Ergebnis von Tatsachenänderungen darstellen oder auf Antrag des Betreibers erfolgen.

Abs. 2 legt fest, dass im Falle der Abänderung oder des Widerrufs der Genehmigung dem Betreiber Massnahmen für die vorübergehende Weiterführung oder sichere Beendigung der Weltraumaktivität vorgeschrieben werden können, und dass, kommt der Betreiber diesen Anordnungen nicht nach, die Kontrolle der Weltraumaktivität durch Verfügung an einen anderen Betreiber übertragen werden kann. Diese Massnahme dient der Sicherheit bei der Weiterführung oder Beendigung der Weltraumaktivität. Die Aufsichtsbehörde kann zu diesem Zweck eine Ersatzvornahme anordnen. Die Ersatzvornahme hat ihre allgemeine Rechtsgrundlage in Art. 125 Landesverwaltungspflegegesetz (LVG). Es handelt sich dabei um die Vollstreckung einer verwaltungsbehördlich angeordneten vertretbaren Handlung.²⁶

Nach Abs. 2, dritter Satz, hat der Betreiber die für die vorübergehende Weiterführung oder sichere Beendigung der Weltraumaktivität durch einen anderen Betreiber erforderlichen Unterlagen dem neuen Betreiber bereit zu stellen. Diese gesetzliche Verpflichtung soll die Kooperation des Betreibers bei der Massnahme nach Abs. 2 und deren möglichst sichere Umsetzung sicherstellen.

²⁶ Die Ersatzvornahme wird auch im Gewerberecht relativ häufig angewandt. In anderen Materiengesetzen ist eine Ersatzvornahme etwa in Art. 90 und 94 des Baugesetzes, Art. 63 des Kommunikationsgesetzes oder Art. 71 des Landwirtschaftsgesetzes vorgesehen. In anderen nationalen Weltraumgesetzen ist eine solche Ersatzvornahme ebenfalls zu finden (Österreich 2011, Belgien 2005).

Zu Art. 12 – Betreiberwechsel (VNB Art. 11)

Abs. 1 bestimmt, dass ein Wechsel des Betreibers der vorherigen Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedarf. Die Übertragung von Weltraumobjekten von einem Betreiber zu einem anderen (z.B. Kauf/Verkauf von Satelliten) ist ein verhältnismässig junges Phänomen, das sich mit der zunehmenden Privatisierung und Kommerzialisierung der Weltraumaktivitäten entwickelt hat. In den Weltraumverträgen ist darüber nichts bestimmt. Dennoch muss bei einem Betreiberwechsel die Genehmigung und Aufsicht durch einen Staat *mutatis mutandis* weiterhin gewährleistet sein. Dementsprechend enthalten die Recommendations on national space legislation in Abs. 8 ausdrücklich die Bestimmung, dass die fortgesetzte Überwachung privater Weltraumaktivitäten im Falle der Übertragung des Eigentums oder der Kontrolle über ein Weltraumobjekt in der Umlaufbahn sichergestellt werden soll.

Nach Abs. 1 zweiter Satz ist der Antrag auf Genehmigung vom übertragenden Betreiber gemeinsam mit dem übernehmenden Betreiber zu stellen. Damit wird eine wichtige Klarstellung vorgenommen, die in anderen nationalen Weltraumgesetzen oft fehlt. Aus der Sicht Liechtensteins ist es erforderlich, die Kooperation des übertragenden Betreibers und des übernehmenden Betreibers sicherzustellen. Dies ist insbesondere für die Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen sowie der Übertragungsmodalitäten zweckdienlich.

Abs. 2 stellt klar, dass auch für die Genehmigung eines Betreiberwechsels die gleichen Voraussetzungen gelten wie für eine neue Genehmigung. Dies entspricht Abs. 8 der Recommendations on national space legislation, wonach die nationalen Gesetze Genehmigungserfordernisse für die Übertragung des Eigentums oder Verpflichtungen zur Übermittlung von Informationen über die Änderung des Status des Betriebs eines Weltraumobjekts in der Umlaufbahn vorsehen können. Die Genehmigung des Betreiberwechsels ist nach denselben Voraussetzungen zu prüfen

wie die ursprüngliche Genehmigung der Weltraumaktivität. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens können bestimmte Auflagen erlassen werden. Dazu zählen etwa der Informationsaustausch mit dem Heimatstaat des neuen Betreibers sowie eine allfällige Abklärung von Verpflichtungen im Innenverhältnis.

Nach Abs. 3 ist die Genehmigung zu verweigern, wenn der übernehmende Betreiber nicht unter den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fällt. Dies ist vor allem im Hinblick auf Haftungs- und Registrierungspflichten Liechtensteins von Bedeutung. Da zur Zeit der Verabschiedung der Weltraumverträge an eine Übertragung von Weltraumgegenständen nicht gedacht wurde, gilt dort der Grundsatz „einmal Startstaat, immer Startstaat“. Ein Staat kann sich daher völkerrechtlich nicht aus seiner Haftung nach dem Weltraumhaftungsübereinkommen 1972 befreien, wenn der Weltraumgegenstand, für den er einmal als Startstaat gegolten hat, an einen anderen Betreiber übertragen wird. Der Grundsatz „einmal Startstaat, immer Startstaat“ gilt auch nach dem Weltraumregistrierungsübereinkommen 1975, wonach eine Übertragung der Registrierung nicht in Betracht kommt. Ein Registerstaat eines Weltraumgegenstandes bleibt immer Registerstaat. Über eine Änderung dieser strikten Regelung wird im Weltraumkomitee der Vereinten Nationen (UNCOPUOS) zwar seit Jahren diskutiert, bisher konnte aber keine Änderung erreicht werden. Liechtenstein zieht daraus die Konsequenz, dass eine Änderung des Betreibers nicht genehmigt wird, wenn der übernehmende Betreiber nicht unter den Anwendungsbereich des liechtensteinischen Gesetzes fällt und damit nicht mehr der Genehmigung und Überwachung durch Liechtenstein unterliegt.

Art. 4 sieht aber eine Ausnahme von Art. 3 vor. Eine Genehmigung der Übertragung ist möglich, wenn eine Vereinbarung zwischen Liechtenstein und dem Heimatstaat des übernehmenden Betreibers im Hinblick auf die Haftung und die Registrierung getroffen wurde. In dieser Vereinbarung soll die internationale Haftung und eine entsprechende Schadloshaltung Liechtensteins sowie die Frage der

nationalen und internationalen Registrierung geregelt werden. Diese Vereinbarung soll im Einklang mit den völkerrechtlichen Bestimmungen erfolgen. Da, wie oben (vgl. Erläuterung zu Abs. 3) angemerkt, die Übertragung der völkerrechtlichen Haftung und Registrierung nicht in Betracht kommt, gibt es nur die Möglichkeit einer Regelung im Innenverhältnis zwischen Liechtenstein und dem Heimatstaat des übernehmenden Betreibers. Relativ unproblematisch wäre das, wenn der Heimatstaat des übernehmenden Betreibers ebenfalls als „Startstaat“ des betreffenden Weltraumgegenstandes/der betreffenden Weltraumgegenstände in Betracht kommt. Gemäss Art. I (c) Weltraumhaftungsübereinkommen 1972 können bis zu vier Staaten als „Startstaat“ gelten. Diese haften „solidarisch“ für den Schaden, der durch den Weltraumgegenstand verursacht wurde. Sie können über die Aufteilung der finanziellen Verpflichtung, für die sie solidarisch haften, Übereinkünfte schliessen (Art. V Weltraumhaftungsübereinkommen 1972). Im Hinblick auf die Registrierung ist es etwas schwieriger, da immer nur ein Startstaat registrieren kann und eine Übertragung nicht vorgesehen ist. Abs. 4 verweist aber auf die Möglichkeit einer Vereinbarung über die Frage der „nationalen Registrierung“. Eine solche Vereinbarung (zwischen zwei Startstaaten) könnte dann auch dem internationalen Register beim Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert werden.²⁷ Damit wird eine entsprechende Publizität erzeugt, die jedenfalls für Haftungsfragen bedeutsam ist. Schwieriger und noch wenig juristisch geklärt ist eine Vereinbarung mit einem Heimatstaat eines übernehmenden Betreibers, der kein „Startstaat“ des betreffenden Weltraumgegenstandes/der betreffenden Weltraumgegenstände ist.

²⁷ Vgl. Schmidt-Tedd und Mick in Hobe et al. [Hrsg.], *Cologne Commentary on Space Law, Volume I, Outer Space Treaty 2009*, S. 155 f.

Zu Art. 13 – Änderung der Kontrolle des Betreibers (VNB Art. 12)

Ähnlich der Finanzbranche zeichnet sich bei Weltraumaktivitäten eine immer stärkere internationale Vernetzung ab und ist auch der zunehmenden Globalisierung der Geschäftstätigkeit wie auch der Unternehmensverbindungen im Bereich der Weltraumaktivitäten Rechnung zu tragen. Aus diesem Grund wurde auf die finanzmarktrechtlichen Vorgaben zurückgegriffen und sind die Bestimmungen des Art. 13 über die Änderung der Kontrolle des Betreibers an die Erfordernisse der Verordnung der EU Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, welche insbesondere in Art. 26a BankG²⁸ und Art. 10a VVG²⁹ umgesetzt sind, angelehnt.

Dabei geht es um die Frage der „qualifizierten Beteiligung“ an einem Betreiber. Als „qualifizierte Beteiligung“ gilt ein direktes oder indirektes Halten von mindestens 10% des Kapitals oder der Stimmrechte an einer juristischen Person oder jede andere Möglichkeit, einen erheblichen Einfluss auf die Geschäftsführung auszuüben (vgl. Art. 3 Abs. 1 Bst. d).

Liechtenstein hat ein Interesse daran, die Identität des Betreibers einer Weltraumaktivität, für die Liechtenstein völkerrechtlich verantwortlich ist und haftet, zu kennen. Die in Art. 13 Abs. 1 definierten Änderungen an Kapitalbeteiligungen an juristischen Personen, die als Betreiber Weltraumaktivitäten durchführen, müssen daher der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht werden.

Die Mitteilung über einen geplanten Erwerb ist vor der gesellschaftsrechtlichen Durchführung eines Erwerbs einzubringen. Die Pflicht zur Mitteilung tritt ein, sobald eine Person die konkrete Absicht hat, eine Beteiligung zu erwerben (etwa

²⁸ LGBl. 1992 Nr. 108 idgF.

²⁹ LGBl. 2005 Nr. 278 idgF.

nach einem Beschluss des zuständigen Organs des Unternehmens). Ähnliche Verpflichtungen finden sich auch im Weltraumgesetz Luxemburgs (2020).

Abs. 2 eröffnet – ähnlich den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 – der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, bei der Beurteilung der Änderung einer Beteiligung mit den zuständigen Behörden anderer Staaten zusammenzuarbeiten und sämtliche für die Beurteilung relevanten Informationen auszutauschen.

Abs. 3 wurde neu in den Gesetzestext aufgenommen und spiegelt die Grundsatzkriterien für die Prüfung des interessierten Erwerbs wider. So prüft die Aufsichtsbehörde neben der finanziellen Solidität insbesondere die Zuverlässigkeit des interessierten Erwerbers unter Berücksichtigung seines voraussichtlichen Einflusses auf den Betreiber. Dabei sind vor allem mögliche Änderungen bzw. der Einfluss auf die Genehmigungsvoraussetzungen nach Art. 5 zu berücksichtigen.

Gemäss Abs. 4 hat die Aufsichtsbehörde das Recht, gegen die geplante Änderung einen begründeten Einspruch zu erheben. Als Gründe für den Einspruch kommt die Nichteinhaltung jeglicher Voraussetzungen in Frage. Diese betreffen technische, wirtschaftliche und politische Aspekte. Im Hinblick auf mögliche Beteiligungen aus dem Ausland spielen die völkerrechtlichen Verpflichtungen und ausserpolitischen Interessen Liechtensteins sowie die innere Sicherheit Liechtensteins eine besondere Rolle. Die Aufsichtsbehörde hat bei der Beurteilung der Voraussetzungen und ihrer Entscheidung aber auch alle anderen Bestimmungen des Gesetzes und der Verordnung sowie der darauf gestützten Entscheidungen zu beachten. Ein Einspruch der Aufsichtsbehörde wird mittels Verfügung getroffen, gegen die der Betroffene im ordentlichen Verwaltungsrechtsweg Beschwerde erheben kann. Darüber hinaus kann die Aufsichtsbehörde auch andere geeignete Massnahmen setzen, etwa eine Anordnung i.S.d. Art. 19 des Gesetzes, wenn dies erforderlich ist. Die Aufsichtsbehörde hat sich dabei am Grundsatz der

Verhältnismässigkeit zu orientieren. Dem gelindesten Mittel ist im Einzelfall jeweils der Vorzug zu geben.

Wenn eine Beteiligung trotz des Einspruchs erworben wird, bestimmt Abs. 5, dass die entsprechenden Stimmrechte ausgesetzt bzw. nicht ausgeübt werden dürfen. Erfolgt dennoch eine Stimmabgabe, ist diese nichtig. Diese Rechtsfolge tritt ex lege und ohne besondere behördliche Verfügung ein.

Abs. 6 ermächtigt die Regierung das Nähere über die Änderung der Kontrolle mit Verordnung zu regeln.

Kapitel III. – Register für Weltraumgegenstände

Zu Art. 14 – Register (VNB Art. 13)

Da Art. 14 allgemeine Bestimmungen betreffend die Führung eines öffentlichen Registers enthält, wurde der Sachtitel entsprechend angepasst.

Abs. 1 sieht die Einrichtung eines öffentlichen Registers für Weltraumgegenstände vor, welches durch die Aufsichtsbehörde geführt wird. Damit wird die Verpflichtung des Art. II Abs. 1 Satz 1 Weltraumregistrierungsübereinkommen 1975 umgesetzt, die lautet: „Wird ein Weltraumgegenstand in eine Erdumlaufbahn oder darüber hinaus gestartet, so registriert der Startstaat den Weltraumgegenstand durch eine Eintragung in ein entsprechendes von ihm zu führendes Register.“ Daraus ergibt sich, dass ein Staat ein nationales Weltraumregister einzurichten hat, um darin jene Weltraumgegenstände einzutragen, für die er Startstaat ist.

Abs. 2 bestimmt, dass in dieses Register Weltraumgegenstände einzutragen sind, für die Liechtenstein nach Art. I Weltraumregistrierungsübereinkommen 1975 als Startstaat angesehen wird. Die Verpflichtung zur Registrierung eines Weltraumgegenstandes kommt dem „Startstaat“ zu. Als Startstaat gilt nach Art. I Bst. a) des Weltraumregistrierungsübereinkommens 1975 ein „Staat, der einen

Weltraumgegenstand startet oder dessen Start durchführen lässt“ sowie ein „Staat, von dessen Hoheitsgebiet oder Anlagen ein Weltraumgegenstand gestartet wird“. Als Startstaat, der „einen Start durchführen lässt“, versteht sich Liechtenstein dann, wenn der Start der Genehmigungspflicht nach dem vorliegenden Gesetz unterliegt. Im Hinblick auf die Haftung, die jeden der vier in Frage kommenden „Startstaaten“ gemäss Art. V Weltraumhaftungsübereinkommens 1972 gleichermaßen erfasst, hat die Registrierung keine Bedeutung.

Abs. 3 regelt den Fall, dass neben Liechtenstein auch andere Staaten als Startstaat in Betracht kommen. Da es nach der Definition des „Startstaates“ des Weltraumregistrierungsübereinkommens 1975 für einen Weltraumgegenstand bis zu vier Startstaaten geben kann, sieht Art. II Abs. 2 dieses Übereinkommens vor, dass sie gemeinsam festlegen, welcher von ihnen den Gegenstand international registriert. Für jeden Weltraumgegenstand soll es nur einen Registerstaat geben. Für die Frage der Registrierung des Weltraumgegenstandes im Register von Liechtenstein (Abs. 1) soll die entsprechende Übereinkunft nach Art. II Abs. 2 Weltraumregistrierungsübereinkommen 1975 ausschlaggebend sein.

Schliesslich stellt Abs. 4 klar, dass ein in dieses Register einzutragender Weltraumgegenstand und sein gesamtes Personal während seiner Anwesenheit im Weltraum oder auf einem Himmelskörper der Jurisdiktion und Kontrolle des Fürstentums Liechtenstein unterliegen. Diese Bestimmung entspricht Art. VIII Weltraumvertrag (bzw. Prinzip 7 der Prinzipiendeklaration), wonach der Staat, in dessen Register ein Weltraumgegenstand registriert ist, die Jurisdiktion und Kontrolle über diesen Weltraumgegenstand und über sein gesamtes Personal während dessen Anwesenheit im Weltraum oder auf einem Himmelskörper behält. Die Registrierung hat grosse Bedeutung für die Frage, welcher Staat „Jurisdiktion und Kontrolle“ über den Weltraumgegenstand ausüben darf. Das ist besonders im Verhältnis zu den anderen in Frage kommenden Startstaaten wichtig, denn diese haften

zwar solidarisch, aber nur ein Staat hat „Jurisdiktion und Kontrolle“ über einen Weltraumgegenstand, nämlich jener, der den Weltraumgegenstand registriert hat.

Zu Art. 15 – Eintragung und Information (VNB Art. 14)

Nach Art. II Abs. 3 Weltraumregistrierungsübereinkommen 1975 werden der Inhalt des Registers und die Bedingungen, unter denen es geführt wird, vom jeweiligen Registerstaat bestimmt. Abs. 1 beginnt mit jenen Informationen, die gemäss Art. IV Weltraumregistrierungsübereinkommen 1975 an den Generalsekretär der Vereinten Nationen zu übermitteln sind. Damit folgt die Bestimmung dem Beispiel zahlreicher nationaler Weltraumgesetze, die ebenfalls eine wörtliche Wiedergabe des Art. IV Weltraumregistrierungsübereinkommen 1975 vorgenommen haben. Im Anschluss daran folgen zusätzliche Informationen, die sonst für die Vollziehung des Gesetzes notwendig und sinnvoll sind.

Abs. 1 Bst. a, c, d und e entsprechen dem Wortlaut von Art. IV Abs. 1 Bst. a, c, d, und e des Weltraumregistrierungsübereinkommens 1975. Abs. 1 Bst. b geht insofern über das Übereinkommen (Art. IV Abs. 1 Bst. b) hinaus, als es zusätzlich zur geeigneten Bezeichnung und der Registernummer auch die ITU-Bezeichnung mit umfasst. Damit ist jene Bezeichnung gemeint, unter der dem Weltraumgegenstand eine bestimmte Frequenz zugeteilt wurde. Dies alles dient der möglichst eindeutigen Identifikation des Weltraumgegenstandes.

Abs. 1 Bst. f, g und h sind zusätzliche Informationen, die für die Vollziehung des vorliegenden Gesetzes notwendig und sinnvoll sind.

Abs. 1 Bst. i stellt sicher, dass auch die Informationen wann und unter welchen Umständen die Beendigung erfolgt ist, im Register erfasst werden. Unter diesen Umständen ist etwa zu verstehen, ob der Weltraumgegenstand auf einen Friedhofsorbit verbracht oder zum Absturz gebracht wurde.

Abs. 1 Bst. k stellt klar, dass die Regierung weitere Informationen per Verordnung bestimmen kann, die in das Register eingetragen werden sollen. Eine Notwendigkeit dazu kann sich einerseits aus dem sich verändernden Stand der Technik und andererseits aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen sowie aus Beschlüssen internationaler Organisationen ergeben. Beschlüsse internationaler Organisationen sind auch jene, die keinen Verpflichtungs-, sondern nur Empfehlungscharakter haben. Ein Beispiel dafür ist die im Dezember 2007 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete Resolution über die Registrierungspraxis (Recommendations on enhancing the practice of States and international inter-governmental organizations in registering space objects, UN GA 62/101, «Registrierungsempfehlungen»), die Empfehlungen für weitere, für die Raumfahrt und für die internationale Staatengemeinschaft bedeutsame Informationen enthält.

Gemäss Abs. 2 hat der Betreiber der Aufsichtsbehörde die Informationen nach Abs. 1 unverzüglich nach dem Start des Weltraumgegenstandes zu übermitteln. Die Informationen für das Register können erst nach dem erfolgreichen Start eines Weltraumgegenstandes übermittelt werden. Davor ist nicht sicher, ob etwa die gewählte Umlaufbahn tatsächlich erreicht wurde. Nach dem erfolgreichen Start und dem Erreichen der Umlaufbahn sind die Informationen jedoch unverzüglich zu übermitteln. Darüber hinaus verlangt die Bestimmung, dass der Betreiber auch alle Änderungen in Bezug auf die Informationen nach Abs. 1 unverzüglich zu übermitteln hat. Diese Bestimmung war im VNB unter einem eigenen Abs. 3 geregelt, wurde nun aber mit Abs. 2 zusammengeführt. Änderungen im Hinblick auf den Weltraumgegenstand sind insbesondere das Ende seiner Funktionsfähigkeit, eine Funktionsänderung, eine Umlaufbahnänderung oder ein Betreiberwechsel. Diese Informationspflicht ist notwendig, um die Aktualität des Registers zu gewährleisten.

Gemäss Abs. 3 (VNB Abs. 4) werden die Informationen nach Abs. 1 Bst. a bis e von der Aufsichtsbehörde dem Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt. Dies gilt sinngemäss auch für Informationen nach Abs. 3. Diese Bestimmung setzt Art. IV Abs. 1 Weltraumregistrierungsübereinkommen 1975 um, wonach jeder Registerstaat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, „sobald dies praktisch möglich ist“, die obengenannten Informationen übermittelt. Mit der Führung dieses internationalen Registers für Weltraumgegenstände hat der Generalsekretär das in Wien ansässige UN Office of Outer Space Affairs beauftragt. Dieses ermöglicht auf seiner Homepage den Zugang zu einer öffentlich zugänglichen Datenbank, über die die Eintragungen in das Register eingesehen werden können. Im Sinne der Registrierungsempfehlungen können weitere, für die Raumfahrt und für die internationale Staatengemeinschaft bedeutsame Informationen übermittelt werden. Sowohl für die obligatorischen als auch für die ergänzenden Informationen kann das eigens dafür vom UN Office of Outer Space Affairs entwickelte Formular verwendet werden (Registration Information Submission Form, aktuell in der Version vom 1. Januar 2010).

Kapitel IV – Organisation und Durchführung

Die in diesem Kapitel enthaltenen Normen betreffen die Aufsichtsbehörde (Art. 16) sowie die Gebühren, Kosten und Aufsichtsgaben (Art. 17). Im Vergleich zur Vernehmlassung wurde die Kapitelbezeichnung angepasst, da die Aufsicht nun in einem eigenen Kapitel geregelt wird.

Nach erfolgter Vernehmlassung hat die Regierung, unter Vorwegnahme der in der Vernehmlassung vorgesehenen Verordnungsermächtigung, im Rahmen derer sie die Aufgaben der Aufsicht einer Amtsstelle zur selbstständigen Erledigung übertragen hätte, dazu entschlossen, bereits auf Gesetzesstufe – wie im Bereich der elektronischen Kommunikation – das Amt für Kommunikation als zuständige Aufsichtsbehörde zu bezeichnen. Personal- und andere Ressourcen sowie Know-how können

dadurch konzentriert und gepoolt werden. Hierdurch entstehen effizientere Verwaltungsstrukturen und die Zersplitterung und Duplizierung von Aufsichtsfunktionen kann vermieden werden. Die Regierung ist überzeugt, dass es grundsätzlich vorteilhaft ist, die Aufsicht und Kontrolle über Weltraumaktivitäten mit anderen, vergleichbaren Aufsichtsfunktionen zusammenzufassen und das Amt für Kommunikation aus Synergiegründen als Aufsichtsbehörde zu benennen. Aufgrund der allgemeinen Verwaltungsorganisation hat die Regierung eine Weisungsbefugnis und übt die Aufsichtsfunktion über das Amt für Kommunikation aus. Dementsprechend wird in Abs. 1 das Amt für Kommunikation ex lege als Aufsichtsbehörde für das Weltraumgesetz in Liechtenstein bestimmt.

Die Bestimmungen betreffend die Erhebung von Gebühren, Kosten und Aufsichtsabgaben wurden erst nach der Vernehmlassung eingefügt. Damit wurde die Lücke einer entsprechenden gesetzlichen Ermächtigung geschlossen.

Insgesamt wurde die Struktur gegenüber dem VNB Kapitel IV. Aufsicht, Organisation und Durchführung angepasst. Konkret wurden die bisherigen Bestimmungen nun in zwei Kapitel unterteilt, namentlich Kapitel IV. Organisation und Durchführung sowie Kapitel V. Aufsicht.

Zu Art. 16 – Aufsichtsbehörde

Abs. 1 legt das Amt für Kommunikation als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde fest. Sie ist jene Behörde, die die nach Art. VI Weltraumvertrag (bzw. Prinzip 5 der Prinzipiendeklaration) gebotene Genehmigung und fortgesetzte Überwachung privater Weltraumaktivitäten durchführt. Die Generalversammlung der Vereinten Nationen empfiehlt, dass die Behörde(n) sowie die Bedingungen und Verfahren

für die Erteilung, Änderung, Aussetzung und Aufhebung der Genehmigung im nationalen Rechtsrahmen eindeutig festgelegt werden sollten.³⁰

Abs. 2 legt als grundsätzliche Aufgabe der Aufsichtsbehörde den Vollzug des Gesetzes fest und führt darüber hinaus konkrete Aufgaben an, die den zentralen Bereich der Aufsichtstätigkeit im Sinne eines Aufgabenkatalogs darstellen. Dieser Aufgabenkatalog ist insofern lediglich demonstrativ, als weitere konkrete Aufgaben, die sich aus dem Vollzug des Gesetzes ergeben (können), nicht verhindert werden sollen.

Gemäss Abs. 3 werden der Aufsichtsbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben entsprechende Befugnisse eingeräumt. So ist es der Aufsichtsbehörde nach Bst. a erlaubt, im eigenen Ermessen in- und ausländischer Fachorganisationen oder Sachverständige zur Unterstützung ihrer Tätigkeit heranzuziehen. Sie kann gemäss Bst. b, soweit dies für ihre Tätigkeit förderlich ist, mit ausländischen Aufsichtsbehörden oder anderen Behörden bzw. internationalen Organisationen (z.B. UNOOSA, ESA) zusammenarbeiten und sich nach Bst. c geeigneter Einrichtungen für die Durchführung der Aufsicht oder zur Führung des Registers bedienen bzw. diese Aufgaben an solche Einrichtungen übertragen.

Abs. 4 ermächtigt die Regierung, das Nähere über die Aufgaben der Aufsichtsbehörde mit Verordnung zu regeln.

Zu Art. 17 –Gebühren, Kosten und Aufsichtsabgaben

Diese Bestimmung wurde nach der Vernehmlassung aufgenommen und enthält die gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Verwaltungsgebühren, Kosten und die Aufsichtsabgabe für die Tätigkeit der Aufsichtsbehörde. Die konkrete

³⁰ Recommendations on national space legislation, Abs. 3.

Ausgestaltung der Gebühren, Kosten und Aufsichtsabgaben nimmt die Regierung durch Verordnung vor.

Kapitel V. – Aufsicht

Die in diesem Kapitel enthaltenen Normen betreffend die Aufsichtsbehörde stellen Massnahmen der Aufsicht und Kontrolle Liechtensteins über private Welt-raumaktivitäten im Sinne von Art. VI Satz 2 Weltraumvertrages 1967 (bzw. Prinzip 5 Satz 2 Prinzipiendeklaration) dar. Sie orientieren sich am System der Marktauf-sicht, wie es sich im Bereich der elektronischen Kommunikation (vgl. Art. 61 ff. KomG) bereits bewährt hat. Sie beruhen auf dem Grundsatz, dass die Aufsicht nach diesem Kapitel und ergänzend nach den einschlägigen Bestimmungen des LVG, insbesondere mittels Verwaltungszwang, durchzuführen und durchzusetzen ist. Dabei wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass das gegenständliche Ge-setz, anders als etwa jene im Bereich der elektronischen Kommunikation, ein Ge-nehmigungsregime etabliert, weshalb das Aufsichtsregime in gewissen Punkten entsprechend modifiziert ist.

Darüber hinaus wird klargestellt, welche Mittel der Aufsichtsbehörde bei der Durchführung der Aufsicht zur Verfügung stehen. Diese bestehen neben den Straf-bestimmungen nach Kapitel VII. Im Unterschied zu jenen haben diese keinen Straf-charakter, sondern haben das Ziel einer möglichst raschen Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes bzw. dienen der Gefahrenabwehr unter Kostenneutrali-tät für die öffentliche Hand. So ist z.B. die Pflicht zur Kostentragung bei der Ersatz-vornahme nach Art. 20 Abs. 2 Bst. a keine Strafe, sondern dient der Kostenneutra-lität bei der Beseitigung einer durch den Betreiber verursachten Gefahr.

Die Ungehorsamsstrafe ist keine Strafsanktion, sondern ein Beugemittel, um den Betreiber zu jenem Verhalten zu veranlassen, zu dem ihn Anordnungen der Regie-rung konkret verpflichten. Sie kommt ausschliesslich im Falle der Missachtung die-ser Anordnungen in Betracht, nicht aber bei anderen Verhaltensweisen, die nach

Kapitel VII. pönalisiert sind. Damit ist das in Art. 4 7. ZPEMRK gewährleistete Doppelbestrafungsverbot (*ne bis in idem*) gewahrt.

Zu Art. 18 – Grundsatz (VNB Art. 16)

Abs. 1 stellt klar, dass sich die Vorgehensweise bei der Durchführung der Aufsicht primär nach den Bestimmungen des vorliegenden Kapitels zu richten hat. Ergänzend gelten die einschlägigen Bestimmungen des LVG (Abs. 2).

Abs. 3 statuiert die Möglichkeit der Aufsichtsbehörde, vom Betreiber im Rahmen einer umfassenden Auskunftspflicht sämtliche Informationen einzuholen, die notwendig sind, damit sie ihre Aufgaben effektiv wahrnehmen kann (Bst. a). Darüber hinaus verpflichtet Bst. b den Betreiber, den Organen der Aufsicht, soweit dies zur ordnungsgemässen Ausübung der Aufsicht erforderlich ist, Zutritt zu allen Betriebsräumlichkeiten und -anlagen zu ermöglichen, Einsicht in Unterlagen zu gewähren und Auskunft zu erteilen. Damit wird gewährleistet, dass die Aufsichtsbehörde ihrer Verpflichtung zur „fortgesetzten Überwachung“ der Weltraumaktivität nach Art. VI Weltraumvertrag (bzw. Prinzip 5 der Prinzipiendeklaration) nachkommen kann. Für die Durchführung ihrer Aufgabe erhalten die Aufsichtsorgane die für die Überprüfung erforderlichen Befugnisse. Das öffentliche Interesse an der Aufsicht und Kontrolle überwiegt im konkreten Fall das Interesse des Betreibers auf ungestörten Betrieb in den Geschäftsräumlichkeiten, wobei die Aufsicht unter möglicher Schonung des Geschäftsbetriebs vorgenommen werden soll.

Zu Art. 19 – Anordnungen (VNB Art. 17)

Das Anordnungsregime, wie es in der gegenständlichen Bestimmung normiert ist, orientiert sich an Art. 62 KomG.

Abs. 1 sieht vor, dass die Aufsichtsbehörde dem betroffenen Betreiber entweder eine Stellungnahme (Bst. a) oder aber die Herstellung des rechtmässigen Zustands aufträgt (Bst. b), sofern ein begründeter Verdacht auf ein rechtswidriges Verhalten

gegeben ist. Ersteres wird insbesondere dann der Fall sein, wenn der Sachverhalt noch einer weiteren Klärung bedarf.

Der Betreiber hat gemäss Abs. 2 die Möglichkeit, einen Antrag zu stellen, in dem er begründen kann, warum er eine Verlängerung der Frist benötigt, um den rechtmässigen Zustand wiederherzustellen. Diesem Antrag kann die Aufsichtsbehörde mit einer angemessenen Fristverlängerung Folge leisten.

Abs. 3 sieht als Erledigungsform das mit einem ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgen der Missachtung versehene Verwaltungszwangsbrot vor.

Zu Art. 20 – Herstellung des rechtmässigen Zustands (VNB Art. 18)

Abs. 1 sieht vor, dass die Aufsichtsbehörde die notwendigen Massnahmen ergreifen kann, um ihrer Anordnung nach Art. 19 Nachdruck zu verleihen. Solche Massnahmen sind einerseits die Ersatzvornahme (Abs. 2 Bst. a) und andererseits die Verhängung einer Ungehorsamsstrafe (Abs. 2 Bst. b), wobei es im pflichtgemässen Ermessen der Aufsichtsbehörde steht zu entscheiden, welche der beiden Massnahmen im Einzelfall sachgerecht erscheint.

Die Durchführung der Ersatzvornahme am jeweiligen Ort hat der betroffene Betreiber zu dulden. Darüber hinaus muss er die erforderlichen Unterlagen bereitstellen und die Kosten tragen. Die Ersatzvornahme dient der Beseitigung einer rechtswidrigen Situation bzw. einer durch den Betreiber verursachten Gefahr und soll daher möglichst kostenneutral für die öffentliche Hand erfolgen. Die Ersatzvornahme hat ihre allgemeine Rechtsgrundlage in Art. 125 LVG. Es handelt sich dabei um die Vollstreckung einer verwaltungsbehördlich angeordneten vertretbaren Handlung (siehe schon oben, Erläuterung zu Art. 10 Abs. 2).

Die Verhängung einer Ungehorsamsstrafe ist grundsätzlich bei unvertretbaren Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen das adäquate Mittel, um den

widerstrebenden Willen des Betreibers zu beugen. (Siehe dazu Näheres unten, Erläuterungen zu Art. 21.)

Anders als Art. 10, wo Abänderung oder Widerruf der Genehmigung etwa auch auf Antrag des Betreibers erfolgen können, sieht Abs. 3 bei Versagen der Massnahmen nach Abs. 2 als ultima ratio die Untersagung der vom betreffenden Betreiber ausgeübten Tätigkeit sowie den Entzug der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde vor. Ergänzend ist zum Verhältnis von Art. 10 zu Art. 20 festzuhalten, dass Art. 10 keinen repressiven Charakter hat, sondern im Wesentlichen jede Abänderung regelt, die durch Tatsachenänderungen ausgelöst wird. Art. 10 ist gleichsam das Spiegelbild der in Art. 5 geregelten Voraussetzungen, sodass bei Wegfall der entsprechenden Voraussetzungen auch die Genehmigung entsprechend anzupassen (Abänderung) oder aufzuheben (Widerruf) ist, wie dies beispielsweise auch im Rahmen von gewerberechtlichen Genehmigungen geregelt wird (vgl. Art. 25f GewG). Anders als Art. 20 setzt Art. 10 kein rechtswidriges Verhalten voraus. Nach Art. 20 hingegen erfolgt die Untersagung bzw. der Widerruf als Reaktion auf ein rechtswidriges Verhalten und hat insofern repressiven Charakter. Darüber hinaus kann die Verletzung von Genehmigungs- und Anzeigepflichten oder die Missachtung von Anordnungen der Aufsichtsbehörde gemäss der Strafbestimmungen in Art. 24 sanktioniert werden.

Abs. 4 sieht bei entsprechender Gefährdungsbescheinigung bzw. effektiver Gefährdung die Möglichkeit der Anordnung von Provisorialmassnahmen vor, also solche „Notmassnahmen“, die auch ohne vorgängiges Verfahren verhängt werden können. Der Aufsichtsbehörde muss bei Drohen oder Vorliegen unmittelbarer Gefahren bzw. Beeinträchtigungen privater oder öffentlicher Interessen ein schnelles Eingreifen ermöglicht werden. Ergänzend ist noch anzumerken, dass definitive und provisorische Massnahmen auch parallel verhängt werden können, sofern dies im Einzelfall zweck- und verhältnismässig ist.

Zu Art. 21 – Ungehorsamsstrafe (VNB Art. 19)

Die gegenständliche Bestimmung sieht vor, dass die Aufsichtsbehörde im Falle der (beharrlichen) Missachtung von Anordnungen im Sinne dieses Kapitels Ungehorsamsstrafen verhängen kann. Gegenüber einer herkömmlichen Strafsanktion zeichnet sich eine Ungehorsamsstrafe dadurch aus, dass sie primär auf die Herstellung des rechtmässigen Zustandes abzielt und dadurch der Erreichung des mit der Anordnung der Aufsichtsbehörde beabsichtigten Ziels dienlicher ist als eine herkömmliche Strafnorm.

Ungehorsamsstrafen sind auch in Art. 65 KomG vorgesehen und haben sich bei der Ausübung der Marktaufsicht im Bereich der elektronischen Kommunikation in Liechtenstein seit 2006 vielfach bewährt.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass eine Ungehorsamsstrafe zur Vermeidung jeglicher Konflikte mit dem nach Art. 4 7. ZPEMRK gewährleisteten Doppelbestrafungsverbot ausschliesslich im Falle der Missachtung von Anordnungen der Aufsichtsbehörde zur Anwendung gelangt und nicht bei anderen Verhaltensweisen, die nach Kapitel VII. unter Strafe gestellt sind.

Die Festlegung des Strafrahmens folgt generalpräventiven Überlegungen und beruht insbesondere auf der Tatsache, dass im Bereich der Weltraumaktivitäten erfahrungsgemäss sehr hohe Summen bewegt werden und daher die potentiellen Täter nur durch entsprechend scharfe Strafnormen abgeschreckt werden können. Dies umso mehr, als mit der gegenständlichen Ungehorsamsstrafe eine behördliche Anordnung durchgesetzt werden soll, weshalb die Schwere der Strafe immer zur effektiven Befolgung führen soll. Mit anderen Worten sollte eine Fortsetzung des rechtswidrigen Verhaltens auch und gerade unter ökonomischen Gesichtspunkten nicht lohnen.

Die Ungehorsamsstrafe ist im Verwaltungsverfahrenrecht Liechtensteins vorgesehen, wenn eine Handlung wegen ihrer besonderen Beschaffenheit höchstpersönlich erfüllt werden muss.³¹ Art. 117 LVG erlaubt die Verhängung einer solchen Ungehorsamsstrafe, wenn die Umstände einen Aufschub von einschneidenderen, aber zulässigen Vollzugsmassregeln zulassen. Der Verhängung hat eine vorherige Androhung und Fristsetzung vorzugehen. Im Fall der Uneinbringlichkeit ist sie in Haft oder gemeinnützige Arbeit umzuwandeln. Bei Verbandspersonen (Körperschaften und Anstalten) und Gesellschaften sind die Ungehorsamsstrafen gegen ihre Vertreter zu verhängen (Art. 139 LVG).

Weigert sich der Verpflichtete beharrlich, seinen Verpflichtungen nachzukommen, so kann er nach erneuter Androhung auch mehrfach wegen dieser Weigerung bestraft werden. Der Grundsatz „ne bis in idem“ gilt hier nicht.³² Allerdings sieht Art. 117 Abs. 3 LVG ein Höchstmass der wiederholt verwirkten Ungehorsamsstrafe vor. Die Strafnorm des Art. 117 LVG ist vom eigentlichen Verwaltungsstrafverfahren gemäss den Art. 139 ff. LVG zu unterscheiden.³³

Die Ungehorsamsstrafe stellt keine klassische Strafe des Verwaltungsstrafrechts dar, sondern sie übt auf den Verpflichteten einen indirekten Zwang aus, seiner Pflicht nachzukommen.³⁴ Letztlich kann die Ungehorsamsstrafe die geschuldete Pflichterfüllung jedoch nicht erzwingen. Der Verpflichtete kann sich weigern, die höchstpersönliche Handlung vorzunehmen und stattdessen die Ungehorsamsstrafe auf sich nehmen. Dann bleiben der Aufsichtsbehörde noch die übrigen Mittel der Aufsicht nach Art. 20 Abs. 2 bzw. die im Rahmen eines gesonderten Verwaltungsstrafverfahrens aufzuerlegenden Strafbestimmungen nach Kapitel VII.

³¹ Andreas Kley, Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts, Vaduz, 1998, S. 163.

³² Ibid.

³³ Ibid.

³⁴ Ibid.

Zu Art. 22 – Anzeigen

Diese Bestimmung wurde nach abgeschlossener Vernehmlassung eingefügt und dient der Klarstellung, dass jedermann bei der Aufsichtsbehörde Anzeige wegen Unregelmässigkeiten, die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen, erstatten kann. Selbstredend begründen Anzeigen keinerlei Rechte des Anzeigenden.

Kapitel VI. – Rechtsschutz

Nach erfolgter Vernehmlassung hat die Regierung ein gesondertes Kapitel Rechtsschutz aufgenommen, um die Beschwerdemöglichkeiten analog der Kommunikationsgesetzgebung zu regeln.

Zu Art. 23 – Beschwerde

Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Aufsichtsbehörde steht nach Abs. 1 die Beschwerde direkt an die Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten offen.

Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten kann nach Abs. 2 wiederum Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof (VGH) erhoben werden. Der gleiche Beschwerdeweg ist im Übrigen im Kommunikationsgesetz vorgesehen.

Die in Abs. 3 vorgesehene Kognitionsbefugnis der Beschwerdekommision und des Verwaltungsgerichtshofs wurden in Übereinstimmung mit Art. 58 Abs. 3 KomG auf sämtliche Rechts- und Sachfragen ausgedehnt, um eine verfassungs- und EMRK-konforme Ausgestaltung des Rechtsmittelverfahrens zu gewährleisten. Die Ausübung des Ermessens wird, wie auch nach Art. 58 Abs. 3 KomG, ausschliesslich rechtlich geprüft.

Abs. 4 bestimmt, dass angefochtene Entscheidungen oder Verfügungen der Aufsichtsbehörde keine aufschiebende Wirkung zukommt. Die Bestimmung verankert somit – abweichend von Art. 100 Abs. 1 i.V.m. Art. 116 Abs. 1 LVG – den Grundsatz,

dass dem Rechtsmittel in der Regel keine aufschiebende Wirkung zukommt. Die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde kann nur über Antrag der betreffenden Partei zuerkannt werden. Zudem werden zur Schaffung von Rechtssicherheit die Voraussetzungen für das Zuerkennen der aufschiebenden Wirkung (keine entgegenstehenden zwingenden öffentlichen Interessen und unverhältnismässiger Nachteil für den Beschwerdeführer im Fall des Vollzuges) in Anlehnung an Art. 52 Abs. 2 StGHG festgelegt.

Gemäss Abs. 5 finden auf das Verfahren die einschlägigen Bestimmungen des LVG ergänzend Anwendung.

Kapitel VII. – Strafbestimmungen

Mit Kapitel VII. werden bestimmte Zuwiderhandlungen unter Strafe gestellt sowie die Verantwortlichkeit geregelt.

In der Vernehmlassungsvorlage wurden die zu sanktionierenden Verletzungen der materiellen Vorschriften des gegenständlichen Gesetzes in systematischer Hinsicht in zwei Kategorien, nämlich gerichtlich strafbare Handlungen einerseits und Verwaltungsübertretungen andererseits, eingeteilt: Als gerichtlich strafbare Handlungen wurden die schwerwiegenden Verletzungen der grundlegenden Verpflichtungen sanktioniert, allen voran die Verletzung der Genehmigungspflicht als zentrale regulatorische Säule des Gesetzes. Als Verwaltungsübertretungen wiederum wurden mittelschwere bis leichte Verletzungen von Verpflichtungen durch Betreiber unter Strafe gestellt, wobei innerhalb dieser Kategorie noch eine Abstufung nach Strafraumen vorgenommen wurde.

In ihrer Stellungnahme meldete die Staatsanwaltschaft Bedenken gegen diese Struktur an und begründete diese damit, dass das österreichische Bundesgesetz über die Genehmigung von Weltraumaktivitäten und die Einrichtung eines Weltraumregisters (Weltraumgesetz) BGBl. 2011, Nr. 132, dessen Struktur und

Textierung im liechtensteinischen Entwurf in grossen Teilen übernommen werde, in § 14 eine ausschliessliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden zur Bestrafung von Verletzungen des Gesetzes vorsehe. Der Vorteil des Verwaltungsstrafverfahrens sei zum einen, dass die Sanktionierung rascher erfolgen könne und zum anderen, dass bei der Behörde das notwendige Spezialwissen vorhanden sei. In anderen Rechtsbereichen habe sich gezeigt, dass das Zusammenspiel zwischen den spezialisierten Verwaltungsbehörden und der Justiz, die für eine breite Palette von Strafbestimmungen in unterschiedlichsten Verwaltungsmaterien zuständig sei, zu Reibungsverlusten führe. Mitunter komme es dadurch auch zu einer längeren Verfahrensdauer. Es werde daher angeregt, zu überprüfen, ob nicht auch die Tathandlungen nach Art. 20 der Vernehmlassungsvorlage als Verwaltungsübertretungen mit einem entsprechend hohen Strafraumen ausgestaltet werden sollten. Zu bedenken sei dabei auch, dass die Staatsanwaltschaft zwingend die Voraussetzungen einer diversionellen Erledigung zu prüfen habe und das Landgericht allenfalls „nur“ eine bedingt nachgesehene Geldstrafe verhängen könne. Dagegen könne im Verwaltungsstrafrecht bei entsprechendem Strafraumen eine hohe (und immer unbedingte) Busse verhängt werden. Umgekehrt führe ein Strafantrag zu einer öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht und im Falle der Verurteilung zu einem Eintrag ins Strafregister. Es werde daher angeregt, diese Vor- und Nachteile abzuwägen und allenfalls nur einen einzigen Übertretungstatbestand in das Gesetz aufzunehmen, in dem für die verschiedenen Tathandlungen unterschiedliche Strafraumen vorgesehen werden. Zudem werde im Lichte der sehr hohen Summen, die im Bereich der Weltraumaktivitäten bewegt werden, angeregt, den Strafraumen anzuheben, um die abschreckende Wirkung der Bussen zu erhöhen.

Nach Abwägung der von der Staatsanwaltschaft vorgebrachten Vor- und Nachteile gerichtlich strafbarer Handlungen einerseits und Verwaltungsübertretungen andererseits, hat die Regierung entschieden, dem Vorschlag der Staatsanwaltschaft zu

folgen. Dementsprechend wird auf eine gerichtliche Strafbarkeit verzichtet; Zuwiderhandlungen werden ausschliesslich im Rahmen des Verwaltungsstrafverfahrens sanktioniert. Der Strafrahmen wurde entsprechend erhöht, sodass potenzielle Täter durch entsprechend scharfe Strafnormen abgeschreckt werden können. Dem Einzelfall sowie Art und Umfang der Verletzung wird im Rahmen der Strafzumessung Rechnung getragen.

Zu Art. 24 – Verwaltungsübertretungen (VNB Art. 21)

Der Katalog an Verwaltungsübertretungen umfasst jene Gesetzesverstösse, die aufgrund ihrer Relevanz ein (verwaltungsrechtliches) Sanktionsbedürfnis erzeugen und gliedert sich, was den Strafrahmen angeht, in drei Gruppen von Tathandlungen, die mit Bussen in unterschiedlicher Höhe geahndet werden können.

Abs. 1 der gegenständlichen Bestimmung sanktioniert die Verletzung der grundlegenden Genehmigungs- und Anzeigepflichten nach dem gegenständlichen Gesetz mit einer Busse bis zu 1 000 000 Franken. Der persönliche Geltungsbereich der gegenständlichen Norm ist auf Betreiber beschränkt, wobei dies eine Beitragstäterschaft Dritter nicht ausschliesst. Der Betreiberbegriff entspricht Art. 3 Abs. 1 Bst. c des Gesetzes und erstreckt sich auf alle Betreiber, auch und gerade auf solche, die über keine (rechtswirksame) Genehmigung für die betreffenden Weltraumaktivitäten verfügen.

Bst. a betrifft die Durchführung von Weltraumaktivitäten ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wobei auch das Überschreiten der Grenzen einer bestehenden Genehmigung umfasst ist.

Bst. b betrifft den Betreiberwechsel ohne vorherige Genehmigung der Aufsichtsbehörde, also eine Verhaltensweise, die der Durchführung von Weltraumaktivitäten ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde gleichzuhalten ist.

Bst. c betrifft den Kontrollwechsel in Bezug auf den Betreiber und damit eine Verhaltensweise, die dem (formellen) Betreiberwechsel gleichzuhalten ist.

Abs. 2 sanktioniert sowohl die Nichteinhaltung von Bedingungen und Auflagen der Genehmigung nach Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes wie auch die Verletzung der Anzeigepflicht und der Pflicht zur Befolgung von Anordnungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Weltraumaktivitäten nach Art. 10 des Gesetzes, die als mittelschwere Delikte einzustufen sind. Wesentlich ist in diesem Zusammenhang der Hinweis, dass Anordnungen nach Art. 19 des Gesetzes nur, aber immerhin mit Beugestrafe, nicht jedoch zusätzlich als Verwaltungsübertretung sanktioniert werden.

Abs. 3 sanktioniert die als leicht zu qualifizierende Verletzung diverser Anzeige- und Informationspflichten sowie die Verletzung von Verordnungsvorschriften, deren Übertretung für strafbar erklärt wurde.

Abs. 4 sieht vor, dass sich die gewerbsmässige oder wiederholte Tatbegehung bei der Strafzumessung nach Abs. 1 und 2 verschärfend auswirkt.

Zur Festlegung der Strafraumen gilt das bereits oben ausgeführte: Diese folgt generalpräventiven Überlegungen und beruht insbesondere auf der Tatsache, dass im Bereich der Weltraumaktivitäten erfahrungsgemäss sehr hohe Summen bewegt werden und daher die potentiellen Täter nur durch entsprechend scharfe Strafnormen abgeschreckt werden können. Mit anderen Worten sollte sich rechtswidriges Verhalten auch und gerade unter ökonomischen Gesichtspunkten nicht lohnen.

Zu Art. 25 – Verantwortlichkeit (VNB Art. 22)

Die Verantwortlichkeit der Organwalter bei Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Personengesellschaft oder einer Einzelfirma sowie die solidarische Mithaftung des Unternehmens für Bussen und Kosten findet

sich auch in zahlreichen anderen Erlassen der liechtensteinischen Rechtsordnung (vgl. etwa Art. 258 VersAG, Art. 71 KomG; Art. 139 Abs. 4 LVG; Art. 94 MedienG; Art. 25 UWG; Art. 64 BankenG).

Zu Art. 26 – Vorteilsabschöpfung (VNB Art. 23)

Die gegenständliche Norm orientiert sich an Art. 72 KomG. Die Notwendigkeit einer solchen Norm ist unbestritten und basiert auf der Erkenntnis, dass bei gewissen rechtswidrigen Tätigkeiten die Gewinnspannen die angedrohten bzw. verhängten Sanktionen dermassen übersteigen, dass letztere jede (präventive) Wirkung verlieren. Wirksam erweist sich dagegen bei solchen Konstellationen die Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils, wie es die bestehende Norm vorsieht.

Abs. 1 beschränkt den sachlichen Geltungsbereich auf die Missachtung von Anordnungen nach Art. 19 sowie Verwaltungsübertretungen nach Art. 24.

Abs. 2 sieht das Unterbleiben der an sich verpflichtend vorgesehenen Abschöpfung vor, sofern der wirtschaftliche Vorteil durch Schadenersatz- oder sonstige Leistungen ausgeglichen ist. Nachdem es sich bei der Vorteilsabschöpfung dogmatisch gesehen nicht um eine Strafe, sondern um eine vermögensrechtliche Anordnung handelt, ist es konsequent, auch nachträglich erfolgte Ersatzleistungen anzuerkennen und eine entsprechende Rückerstattungspflicht vorzusehen.

Abs. 3 sieht in Anlehnung an § 20a Abs. 3 Ziff. 2 StGB eine Härteklausel vor.

Abs. 4 dient der Klärung der Frage, wie bei Unmöglich- oder Untunlichkeit der genauen Bezifferung des wirtschaftlichen Vorteils umzugehen ist und erlaubt diesfalls eine Schätzung des wirtschaftlichen Vorteils, um die gegenständliche Massnahme in solchen Fällen nicht leer laufen zu lassen.

Abs. 5 normiert einerseits eine Verjährungsfrist für die Anordnung der Vorteilsabschöpfung und begrenzt andererseits den erfassbaren Zeitraum für die

Verhängung dieser einschneidenden Massnahme. Dies erscheint sowohl im Lichte der Verjährungsbestimmungen der einschlägigen Straftatbestände als auch zur Gewährleistung der Beweisbarkeit gerechtfertigt.

Abs. 6, welcher nach der Vernehmlassung eingefügt wurde, stellt nochmals klar, dass sich das Verfahren betreffend Vorteilsabschöpfung naturgemäss nach dem LVG richtet.

Kapitel VIII. – Übergangs- und Schlussbestimmungen

Zu Art. 27 – Durchführungsverordnungen (VNB Art. 24)

Grundsätzlich kann die Regierung auch ohne ausdrückliche Ermächtigung Verordnungen aufgrund der Gesetze erlassen. Art. 27 regelt daher Umfang und Inhalt der möglichen Verordnung(en) zur Durchführung des vorliegenden Gesetzes keinesfalls abschliessend. Vielmehr fasst Art. 27 zusammen, welche näheren Spezifikationen oder Fragen mit einer genaueren Regelung im Verordnungsweg adressiert werden können und ist damit als Auftrag für die Regierung anzusehen, eine entsprechende Verordnung oder auch mehrere Verordnungen zu erlassen. Per Verordnung sollen insbesondere die Voraussetzungen für die Genehmigung, die beizubringenden Unterlagen und technischen Spezifikationen, sowie Informationen, die für die Registrierung erforderlich sind, näher festgelegt werden. Weiters sind auch die einzuhebenden Gebühren zu definieren. Diese sollen keine unzumutbare Belastung für den Antragsteller darstellen, aber dennoch für das Verfahren kostendeckend sein.

Zu Art. 28 – Übergangsbestimmungen (VNB Art. 25)

Art. 28 stellt klar, dass das vorliegende Gesetz keine Rückwirkung entfaltet, sondern für Weltraumaktivitäten gilt, die nach seinem Inkrafttreten durchgeführt werden. Allerdings wird für Weltraumaktivitäten, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes in Auftrag gegeben wurden, eine Anzeigepflicht des Betreibers

festgelegt, die der Genehmigungspflicht der Art. 4 und Art. 5 nachgebildet ist. Die Annäherung an die Genehmigung geht so weit, dass der Betreiber alle Unterlagen beizubringen hat, die die Überprüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach Art. 5 Abs. 1 ermöglichen. Die Rückgriffsbestimmung des Art. 9 ist nicht anwendbar.

Die Verletzung der Anzeigepflicht ist eine Verwaltungsübertretung, die nach Art. 24 Abs. 3 Bst. c mit einer Busse von bis zu 150 000 Franken zu bestrafen ist.

Für die Haftung des Betreibers gelten die allgemeinen Regeln. Alle übrigen Bestimmungen sind auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits in Auftrag gegebene Weltraumprojekte *mutatis mutandis* anwendbar. Dies gilt insbesondere für die Registrierungspflicht, die auch für Weltraumobjekte gilt, deren Start schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes in Auftrag gegeben wurde.

Zu Art. 29 – Inkrafttreten (VNB VII.)

Art. 29 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

5.2 Gesetz über die Abänderung des Beschwerdekommmissionsgesetzes

Zu Art. 4 Abs. 1 Bst. x

Die Bestimmung ergänzt die Zuständigkeit der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten für Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen des Amtes für Kommunikation im Bereich Weltraumaktivitäten.

6. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Die gegenständliche Gesetzesvorlage wirft keine verfassungsrechtlichen Fragen auf.

7. AUSWIRKUNGEN AUF VERWALTUNGSTÄTIGKEIT UND RESSOURCENEIN- SATZ

7.1 Neue und veränderte Kernaufgaben

Das Amt für Kommunikation (AK) ist im Bereich der elektronischen Kommunikation als Regulierungs- und Aufsichtsbehörde tätig. Das Kommunikationsgesetz regelt die Frequenzuteilungen und andere Telekommunikationsaspekte, die für Weltraumaktivitäten bedeutsam sind. Zudem verfügt das AK aufgrund der ähnlich gelagerten Aufsichtsproblematiken im Bereich der elektronischen Kommunikation über entsprechende Expertise. So können Personal- und andere Ressourcen sowie Know-how konzentriert und gepoolt werden. Dies ermöglicht effizientere Verwaltungsstrukturen und vermeidet eine Zersplitterung und Duplizierung von Aufsichtsfunktionen.

7.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen

Die personellen und finanziellen Anforderungen können mit den vorhandenen Personen und Mitteln bewältigt werden.

7.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung

Wie oben ausgeführt, dient die vorliegende Regierungsvorlage der Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen, die Liechtenstein im Hinblick auf Tätigkeiten zur Erforschung und Nutzung des Weltraums sowie die Vermeidung für durch Weltraumgegenstände verursachte Schäden, für die Liechtenstein international haftbar gemacht werden kann, eingegangen ist. Dabei ist auch die Vermeidung von Weltraummüll ein wichtiges Anliegen aller Staaten und Weltraumagenturen, welches – wenn auch nicht explizit in den UNO-Nachhaltigkeitsziele (SDGs) angeführt – als relevant im Sinne der Nachhaltigkeit anzusehen ist. Daher gibt die

Regierungsvorlage entsprechende Bestimmungen vor, die Betreiber verpflichten, Vorkehrungen zur Vermeidung von Weltraummüll, insbesondere von Missionsrückständen, zu treffen.

In nachfolgender Analysetabelle finden sich die zu erwartenden Auswirkungen des Gesetzes über die Genehmigung von Weltraumaktivitäten und die Registrierung von Weltraumgegenständen auf die folgenden UNO-Nachhaltigkeitsziele (SDGs):

| Betroffenes Ziel | Relevante Unterziele | Zu erwartende Auswirkungen durch die Regierungsvorlage |
|--|-----------------------------|---|
| SDG 9 Industrie, Innovation und Infrastruktur | 9.5, 9.b | <p>Durch die Regierungsvorlage wird ein klarer Rechtsrahmen für Weltraumaktivitäten geschaffen, wodurch die wissenschaftliche Forschung verbessert und technologischen Kapazitäten der Industriesektoren ausgebaut werden können. Zudem können andere Innovationen gefördert und die Anzahl der im Bereich Forschung und Entwicklung tätigen Personen sowie die öffentlichen und privaten Ausgaben für Forschung und Entwicklung erhöht werden.</p> <p>Die Regierungsvorlage unterstützt ausserdem einheimische Technologieentwicklung, Forschung und Innovation, einschliesslich durch</p> |

| | | |
|--|--|--|
| | | Sicherstellung eines förderlichen politischen Umfelds. |
|--|--|--|

Die Regierung geht davon aus, dass sich die Umsetzung des Vorhabens – neben der angeführten Vermeidung von Weltraummüll – insgesamt auf 2 SDGs positiv auswirken wird. Gleichzeitig wird nicht mit negativen Auswirkungen auf die SDGs gerechnet. Die Regierung kommt deshalb zum Schluss, dass die Vorlage die Nachhaltigkeit im Sinne der SDGs verbessert.

7.4 Evaluation

Es ist keine Frist für eine Evaluation vorgesehen.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle diesen Bericht und Antrag zur Kenntnis nehmen und die beiliegenden Gesetzesvorlagen in Behandlung ziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

III. REGIERUNGSVORLAGE

**1. GESETZ ÜBER DIE GENEHMIGUNG VON WELTRAUMAKTIVITÄTEN UND DIE
REGISTRIERUNG VON WELTRAUMGEGENSTÄNDEN (WELTRAUMGESETZ;
WRG)**

Gesetz

vom ...

**über die Genehmigung von Weltraumaktivitäten und die
Registrierung von Weltraumgegenständen
(Weltraumgesetz; WRG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

1) Dieses Gesetz bezweckt die Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen Liechtensteins im Hinblick auf Tätigkeiten zur Erforschung und Nutzung des Weltraums sowie die Vermeidung für durch Weltraumgegenstände verursachte Schäden, für die Liechtenstein international haftbar gemacht werden kann.

2) Es dient insbesondere:

- a) der Einführung einer Genehmigungs- und Anzeigepflicht für Weltraumaktivitäten;
- b) der Wahrnehmung der Aufsichtspflichten Liechtensteins über Weltraumaktivitäten sowie der Wahrung seiner damit im Zusammenhang stehenden wirtschaftlichen und politischen Interessen;
- c) der Gewährleistung höchstmöglicher Sicherheit von Weltraumaktivitäten, insbesondere der Vermeidung von Personen- und Sachschäden, der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit sowie dem Schutz der Umwelt;
- d) der Erhaltung der langfristigen Nutzbarkeit des Weltraums und der Vermeidung von Weltraummüll;
- e) der Einrichtung eines öffentlichen Registers für Weltraumgegenstände.

Art. 2

Geltungsbereich

1) Dieses Gesetz ist auf Weltraumaktivitäten anzuwenden, die durchgeführt oder veranlasst werden:

- a) auf dem Staatsgebiet Liechtensteins;
- b) auf beweglichen oder unbeweglichen Anlagen, die in Liechtenstein registriert sind oder sonst der liechtensteinischen Gesetzgebung unterstellt sind; oder
- c) von einem Betreiber, der:
 - 1. die liechtensteinische Staatsbürgerschaft besitzt; oder

2. eine juristische Person ist, die in Liechtenstein ihren Sitz hat oder registriert ist.

2) Sofern dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, bleiben andere Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Durchführung von Weltraumaktivitäten unberührt.

Art. 3

Begriffsbestimmungen und Bezeichnungen

- 1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:
 - a) «Weltraumaktivität»: eine Tätigkeit, die darin besteht:
 1. den Start eines Weltraumgegenstandes durchzuführen oder zu veranlassen;
 2. einen Weltraumgegenstand während seines Aufenthalts im Weltraum und seiner Rückkehr zur Erde zu kontrollieren oder zu nutzen;
 3. jede andere Tätigkeit, die im Weltraum stattfindet, für die Liechtenstein international haftbar gemacht werden kann;
 - b) «Weltraumgegenstand»: ein Gegenstand, der in den Weltraum gestartet wurde oder gestartet werden soll, einschliesslich seiner Bestandteile sowie sein Trägerfahrzeug und dessen Teile;
 - c) «Betreiber»: eine natürliche oder juristische Person, die Weltraumaktivitäten durchführt oder veranlasst;
 - d) «qualifizierte Beteiligung»: ein direktes oder indirektes Halten von mindestens 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte an einer juristischen Person als Betreiber oder jede andere Möglichkeit, einen erheblichen Einfluss auf die Geschäftsführung der juristischen Person als Betreiber auszuüben.

2) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen sind alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht zu verstehen, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

II. Ausübung von Weltraumaktivitäten

Art. 4

Genehmigungspflicht und -antrag

1) Die Durchführung oder Veranlassung von Weltraumaktivitäten bedarf vorbehaltlich Art. 6 der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

2) Der Betreiber hat den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach Abs. 1 bei der Aufsichtsbehörde einzureichen.

3) Dem Antrag sind die zum Nachweis der Voraussetzungen nach Art. 5 erforderlichen Angaben und Unterlagen beizufügen.

4) Die Regierung regelt das Nähere über den Genehmigungsantrag, insbesondere die zum Nachweis der Voraussetzungen erforderlichen Angaben und Unterlagen, mit Verordnung.

Art. 5

Genehmigungsvoraussetzungen und -erteilung

1) Die Aufsichtsbehörde erteilt die Genehmigung, wenn:

- a) der Betreiber sowie dessen Leitungsorgane und Schlüsselpersonal über die zur Durchführung einer Weltraumaktivität erforderliche fachliche Qualifikation und persönliche Integrität verfügen;

- b) der Betreiber finanziell leistungsfähig ist und über einen Kosten- und Finanzierungsplan der Weltraumaktivität verfügt;
- c) die Weltraumaktivität nach dem Stand der Technik durchgeführt wird und keine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Ordnung, die Sicherheit von Personen und Sachen und für die Gesundheit darstellt;
- d) die Weltraumaktivität im Einklang mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen und den aussenpolitischen Interessen Liechtensteins steht;
- e) die Weltraumaktivität keine Gefahr für die nationale Sicherheit Liechtensteins darstellt;
- f) die Weltraumaktivität keine schädliche Verunreinigung des Weltraums, einschliesslich von Himmelskörpern, und keine schädliche Veränderung der Umwelt auf der Erde hervorruft;
- g) entsprechende Vorkehrungen zur Vermeidung von Weltraummüll, insbesondere von Missionsrückständen, getroffen wurden;
- h) der Betreiber die Vorgaben der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) sowie der Kommunikationsgesetzgebung im Hinblick auf Frequenzen und Orbitalposition erfüllt;
- i) der Betreiber hinsichtlich der Exportkontrolle die aufgrund des Zollvertrages in Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften, insbesondere die schweizerische Kriegsmaterial-, Güterkontroll- und Waffengesetzgebung, erfüllt;
- k) der Betreiber eine das Risiko deckende Haftpflichtversicherung nach Art. 8 abgeschlossen hat.

2) Die Aufsichtsbehörde entscheidet über den Antrag auf Genehmigung nach Einlangen sämtlicher erforderlicher Angaben und Unterlagen nach Art. 4. Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

3) Die Regierung kann das Nähere über die Genehmigungsvoraussetzungen und -erteilung mit Verordnung regeln.

Art. 6

Anzeigepflicht

1) Weltraumaktivitäten sind von der Genehmigungspflicht nach Art. 4 ausgenommen und unter Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen bei der Aufsichtsbehörde anzuzeigen, wenn sie:

- a) von einem anderen Staat bereits genehmigt und beaufsichtigt werden; oder
- b) sich auf eine Nutzlast (Payload) beschränken.

2) Die Regierung kann das Nähere über die Anzeigepflicht mit Verordnung regeln.

Art. 7

Haftung

1) Der Betreiber haftet für jeden Schaden, der im Rahmen der Weltraumaktivität durch einen Weltraumgegenstand auf der Erde oder an einem Luftfahrzeug im Flug verursacht wird.

2) Die Haftung eines Betreibers nach anderen gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

Art. 8

Versicherungspflicht

1) Der Betreiber hat zur Deckung seiner Haftung für Personen- oder Sachschäden, die Dritten aufgrund der Weltraumaktivität entstehen können, eine Versicherung in Höhe von mindestens 100 Millionen Franken bei einem Versicherungsunternehmen abzuschliessen; es darf mit dem Betreiber in keinem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen.

2) Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag eine Befreiung von der Versicherungspflicht oder eine Herabsetzung der Versicherungssumme gewähren, wenn:

- a) ein öffentliches Interesse an der Weltraumaktivität, unter Berücksichtigung des von ihr ausgehenden Risikos und der Finanzkraft des Betreibers, vorliegt; oder
- b) der Betreiber nachweist, dass er zur Abdeckung seiner Haftung für Personen- oder Sachschäden über die Garantie einer Bank verfügt; die Bank darf mit dem Betreiber in keinem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen.

3) Im öffentlichen Interesse nach Abs. 2 Bst. a liegen insbesondere Weltraumaktivitäten, die der Wissenschaft, Forschung oder Ausbildung dienen.

4) Die Regierung regelt das Nähere über die Versicherungspflicht, insbesondere über die dem Antrag nach Abs. 2 beizufügenden Unterlagen, mit Verordnung.

Art. 9

Rückgriff

Hat Liechtenstein aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen einem Geschädigten durch eine Weltraumaktivität verursachte Schäden ersetzt, so steht Liechtenstein ein Rückgriffsrecht gegen den Betreiber zu.

Art. 10

Änderung oder Beendigung der Weltraumaktivität

1) Der Betreiber ist verpflichtet, alle Ereignisse, welche die Durchführung der genehmigten Weltraumaktivität verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung oder einen Widerruf der Genehmigung nach Art. 11 erfordern könnten, unverzüglich anzuzeigen.

2) Der Betreiber hat das geplante oder das auf Grund zwingender Umstände bevorstehende Ende der Weltraumaktivität der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Aufsichtsbehörde kann dem Betreiber Anordnungen im Hinblick auf eine sichere Beendigung der Weltraumaktivität erteilen. Die sich aus der Genehmigung ergebenden Pflichten bleiben bestehen, bis die Aufsichtsbehörde bestätigt, dass die Weltraumaktivität sicher beendet wurde.

Art. 11

Abänderung oder Widerruf der Genehmigung

- 1) Die Genehmigung ist inhaltlich abzuändern oder zu widerrufen, wenn:
- a) die Voraussetzungen nach Art. 5 Abs. 1 nicht mehr vorliegen; oder
 - b) die Auflagen und Bedingungen nach Art. 5 Abs. 2 nicht eingehalten werden.

2) Im Falle der Abänderung oder des Widerrufs der Genehmigung können Massnahmen für die vorübergehende Weiterführung oder sichere Beendigung der Weltraumaktivität angeordnet werden. Kommt der Betreiber diesen Anordnungen nicht nach, ist die Kontrolle der Weltraumaktivität durch Verfügung an einen anderen Betreiber zu übertragen. Der Betreiber hat die für die vorübergehende Weiterführung oder sichere Beendigung der Weltraumaktivität erforderlichen Unterlagen dem neuen Betreiber bereit zu stellen und die daraus entstehenden Kosten zu tragen.

Art. 12

Betreiberwechsel

1) Ein Wechsel des Betreibers bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der Antrag ist gemeinsam vom übertragenden und übernehmenden Betreiber zu stellen.

2) Die Aufsichtsbehörde erteilt die Genehmigung, wenn die Voraussetzungen nach Art. 5 und 8 erfüllt sind.

3) Fällt der übernehmende Betreiber nicht unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes, ist die Genehmigung zu verweigern.

4) Von der Verweigerung der Genehmigung nach Abs. 3 kann abgesehen werden, wenn eine Vereinbarung zwischen Liechtenstein und dem Heimatstaat des übernehmenden Betreibers oder dem Staat, von dem aus der übernehmende Betreiber die Weltraumaktivität durchführt oder veranlasst, im Einklang mit den völkerrechtlichen Bestimmungen abgeschlossen wurde über:

a) die internationale Haftung und eine entsprechende Schadloshaltung Liechtensteins; sowie

- b) die Registrierung auf nationaler und internationaler Ebene.

Art. 13

Änderung der Kontrolle des Betreibers

1) Jeder beabsichtigte direkte oder indirekte Erwerb und jede beabsichtigte direkte oder indirekte Veräußerung einer qualifizierten Beteiligung an einem Betreiber, ist der Aufsichtsbehörde von der oder den am Erwerb und an der Veräußerung interessierten Person oder Personen schriftlich anzuzeigen. Ebenso ist die Aufsichtsbehörde über jede beabsichtigte direkte oder indirekte Erhöhung oder jede beabsichtigte direkte oder indirekte Verringerung einer qualifizierten Beteiligung zu informieren, wenn dies dazu führt, dass der Anteil der gehaltenen Kapitalanteile oder Stimmrechte die Schwellenwerte von 20 %, 30 % oder 50 % erreicht, über- oder unterschreitet, oder der Betreiber Tochterunternehmen eines Erwerbers würde oder nicht mehr Tochterunternehmen des Veräußerers wäre.

2) Die Aufsichtsbehörde kann bei der Beurteilung einer Änderung der Kontrolle nach Abs. 1 mit den zuständigen Behörden anderer Staaten zusammenarbeiten. Die Zusammenarbeit umfasst insbesondere den Austausch sämtlicher für die Beurteilung der Änderung der Kontrolle relevanten Informationen.

3) Die Aufsichtsbehörde prüft im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des interessierten Erwerbers und unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Einflusses des interessierten Erwerbers auf den Betreiber die Zuverlässigkeit des interessierten Erwerbers und die finanzielle Solidität des beabsichtigten Erwerbs.

4) Sie kann gegen die Änderung der Kontrolle Einspruch erheben oder geeignete Massnahmen ergreifen, wenn konkrete und aktuelle Tatsachen und

Vorkommnisse vermuten lassen, dass ein interessierter Erwerber die Voraussetzungen nach Abs. 3 nicht erfüllt oder die vorzulegenden Informationen oder Unterlagen unvollständig sind.

5) Wird eine Änderung der Kontrolle trotz des Einspruchs der Aufsichtsbehörde durchgeführt, dürfen die Stimmrechte des Erwerbers bis zur Abänderung oder Aufhebung des Einspruchs im Rechtsmittelweg oder der Rücknahme des Einspruchs durch die Aufsichtsbehörde nicht ausgeübt werden. Eine dennoch erfolgte Stimmabgabe ist nichtig.

6) Die Regierung regelt das Nähere über die Änderung der Kontrolle des Betreibers mit Verordnung.

III. Register für Weltraumgegenstände

Art. 14

Allgemeines

1) Die Aufsichtsbehörde führt ein öffentliches Register für Weltraumgegenstände.

2) In dieses Register sind Weltraumgegenstände einzutragen, für die Liechtenstein nach Art. I des Übereinkommens über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (Registrierungsübereinkommen) als Startstaat angesehen wird.

3) Kommen auch andere Staaten neben Liechtenstein als Startstaat in Betracht, ist für die Registrierung die entsprechende Übereinkunft nach Art. II Abs. 2 des Registrierungsübereinkommens ausschlaggebend.

4) Ein in dieses Register einzutragender Weltraumgegenstand und sein gesamtes Personal unterliegen während seiner Anwesenheit im Weltraum oder auf einem Himmelskörper der Jurisdiktion und Kontrolle Liechtensteins.

Art. 15

Eintragung und Information

1) In das Register sind folgende Informationen einzutragen:

- a) der Name des Startstaates oder der Startstaaten;
- b) eine geeignete Bezeichnung des Weltraumgegenstandes und seine Registernummer sowie allenfalls seine ITU-Bezeichnung;
- c) das Datum und Hoheitsgebiet oder der Ort des Startes;
- d) die grundlegenden Parameter der Umlaufbahn, einschliesslich Umlaufzeit, Bahnneigung, maximale Erdferne (Apogäum) und minimale Erdferne (Perigäum);
- e) die allgemeine Funktion des Weltraumgegenstandes;
- f) der Hersteller des Weltraumgegenstandes;
- g) der Eigentümer des Weltraumgegenstandes;
- h) der Betreiber des Weltraumgegenstandes;
- i) das Datum und die Umstände der Beendigung der Weltraumaktivität;
- k) weitere von der Regierung mit Verordnung festgelegte Informationen.

2) Der Betreiber hat der Aufsichtsbehörde die Informationen nach Abs. 1 sowie alle Änderungen in Bezug auf diese Informationen unverzüglich zu übermitteln.

3) Die Aufsichtsbehörde übermittelt die Informationen nach Abs. 1 Bst. a bis e, einschliesslich aller Änderungen nach Abs. 2, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen.

IV. Organisation und Durchführung

Art. 16

Aufsichtsbehörde

1) Aufsichtsbehörde ist das Amt für Kommunikation.

2) Der Aufsichtsbehörde obliegt der Vollzug dieses Gesetzes. Sie ist insbesondere zuständig für:

- a) die Erteilung, die Abänderung oder den Widerruf von Genehmigungen (Art. 5 und 11);
- b) die Entgegennahme von Anzeigen (Art. 6);
- c) die Befreiung von der Versicherungspflicht oder die Herabsetzung der Versicherungssumme (Art. 8);
- d) die Genehmigung des Betreiberwechsels (Art. 12);
- e) die Erhebung eines Einspruchs oder das Ergreifen geeigneter Massnahmen bei Änderungen der Kontrolle des Betreibers (Art. 13);
- f) die Führung des Registers für Weltraumgegenstände (Art. 14);
- g) die Übermittlung von im Register eingetragenen Informationen an den Generalsekretär der Vereinten Nationen (Art. 15);
- h) die Erhebung von Gebühren, Kosten und Aufsichtsabgaben (Art. 17);

- i) die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen.

3) Die Aufsichtsbehörde kann, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist:

- a) in- und ausländische Fachorganisationen oder Sachverständige, insbesondere zur Beratung und Begutachtung technischer Fragen, beiziehen;
- b) mit anderen ausländischen Aufsichtsbehörden und sonstigen zuständigen Behörden sowie internationalen Organisationen zusammenarbeiten; und
- c) sich geeigneter Einrichtungen bedienen und ihre Aufgaben diesen übertragen, insbesondere zur Durchführung der Aufsicht oder zur Führung des Registers.

4) Die Regierung kann das Nähere über die Aufgaben der Aufsichtsbehörde mit Verordnung regeln.

Art. 17

Gebühren, Kosten und Aufsichtsabgaben

1) Die Aufsichtsbehörde erhebt Gebühren für ihre Tätigkeiten nach diesem Gesetz (Verwaltungsgebühren).

2) Der Gesamtertrag der Verwaltungsgebühren darf die Gesamtkosten der Aufsichtsbehörde auf Dauer nicht übersteigen.

3) Kosten und Auslagen, die der Aufsichtsbehörde von Dritten, deren sie sich zur Beratung oder zur Durchführung der Aufsicht bedient, in Rechnung gestellt werden, hebt sie bei dem betreffenden Betreiber ein.

4) Die Aufsichtsbehörde veröffentlicht jährlich in geeigneter Weise eine Aufstellung über ihre Gesamtkosten und die insgesamt eingenommenen Verwaltungsgebühren.

5) Für die Führung des Registers nach Art. 14 Abs. 1 wird bei den Betreibern eine jährliche Aufsichtsabgabe eingehoben.

6) Die Regierung regelt das Nähere über die Gebühren, Kosten und Aufsichtsabgabe mit Verordnung.

V. Aufsicht

Art. 18

Grundsatz

1) Die Aufsicht wird durch die Aufsichtsbehörde nach den Bestimmungen dieses Kapitels ausgeübt.

2) Soweit in diesem Kapitel nichts anderes bestimmt ist, findet auf die Ausübung der Aufsicht das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege, insbesondere dessen Bestimmungen über den Verwaltungszwang, Anwendung.

3) Die Aufsichtsbehörde kann im Rahmen der Aufsicht Betreiber verpflichten:

- a) alle erforderlichen Informationen, einschliesslich personenbezogener Daten, zu übermitteln, die für den Vollzug dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der darauf gestützten Entscheidungen oder Verfügungen erforderlich sind; dies gilt insbesondere für die einzelfallbezogene

Überprüfung von Verpflichtungen, wenn eine Anzeige vorliegt oder die Aufsichtsbehörde aus anderen Gründen eine Verletzung von Pflichten annimmt oder von sich aus Ermittlungen durchführt;

- b) den Organen der Aufsichtsbehörde, soweit dies zur ordnungsgemässen Ausübung der Aufsicht erforderlich ist, Zutritt zu allen Betriebsräumlichkeiten und -anlagen zu ermöglichen, Einsicht in Unterlagen zu gewähren und Auskunft zu erteilen.

Art. 19

Anordnungen

1) Hat die Aufsichtsbehörde Anhaltspunkte dafür, dass ein Betreiber gegen Vorschriften dieses Gesetzes, der dazu erlassenen Verordnungen oder gegen darauf gestützte Entscheidungen oder Verfügungen verstösst, teilt sie dies dem Betreiber mit und setzt ihm eine angemessene Frist, um:

- a) zur Mitteilung Stellung zu nehmen; oder
- b) den rechtmässigen Zustand herzustellen.

2) Die Aufsichtsbehörde kann die Frist nach Abs. 1 Bst. b in begründeten Fällen auf Antrag angemessen verlängern, wenn der Betreiber dadurch voraussichtlich den rechtmässigen Zustand herstellt.

3) Anordnungen nach Abs. 1 erfolgen mit Verwaltungszwangsbotschaft. Darin ist ausdrücklich auf die Rechtsfolgen einer Missachtung der Anordnung hinzuweisen.

Art. 20

Herstellung des rechtmässigen Zustandes

1) Stellt die Aufsichtsbehörde fest, dass nach Ablauf der nach Art. 19 gesetzten Frist der rechtmässige Zustand durch den betroffenen Betreiber nicht hergestellt worden ist, trifft sie mittels Verwaltungszwangsbots alle erforderlichen Massnahmen, um den rechtmässigen Zustand herzustellen.

2) Massnahmen im Sinne von Abs. 1 sind insbesondere:

- a) die Anordnung einer Ersatzvornahme auf Kosten des betroffenen Betreibers, um die vorübergehende Weiterführung oder sichere Beendigung der Weltraumaktivität durch einen anderen Betreiber zu gewährleisten. Der betroffene Betreiber hat die dafür erforderlichen Unterlagen bereit zu stellen und falls notwendig auch den Zugang zu Einrichtungen, insbesondere Kontrollzentren, zu gewähren;
- b) die Verhängung einer Ungehorsamsstrafe.

3) Sind die Massnahmen nach Abs. 2 erfolglos geblieben, kann die Aufsichtsbehörde dem Betreiber, der seine Pflichten in grober Weise oder wiederholt verletzt:

- a) die Erbringung von Weltraumaktivitäten untersagen;
- b) die Genehmigung entziehen.

4) Ist die Gefahr einer unmittelbaren und ernsthaften Beeinträchtigung der Rechte oder der rechtlich geschützten Interessen anderer Betreiber oder Nutzer glaubhaft gemacht oder liegt eine unmittelbare und ernsthafte Gefährdung der öffentlichen Interessen, insbesondere der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit vor, kann die Aufsichtsbehörde einstweilige Anordnungen treffen, um

den rechtmässigen Zustand herzustellen. Eine Beeinträchtigung der Rechte oder der rechtlich geschützten Interessen stellen insbesondere wirtschaftliche oder betriebliche Nachteile anderer Betreiber oder Nutzer dar.

Art. 21

Ungehorsamsstrafe

Ungehorsamsstrafen werden von der Aufsichtsbehörde in Form von Geldstrafen bis zu 10 000 Franken für jeden Tag der Missachtung der entsprechenden Anordnung verhängt.

Art. 22

Anzeigen

Jedermann kann bei der Aufsichtsbehörde Anzeige über angeblich bestehende Unregelmässigkeiten, die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen, erstatten. Anzeigen begründen weder Rechte noch Pflichten. Die Aufsichtsbehörde trifft erforderlichenfalls die notwendigen Massnahmen.

VI. Rechtsschutz

Art. 23

Beschwerde

1) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Aufsichtsbehörde kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde an die Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten erhoben werden.

2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

3) Die Überprüfungsbefugnis der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten sowie des Verwaltungsgerichtshofes beschränkt sich auf Rechts- und Sachfragen. Die Ausübung des Ermessens wird ausschliesslich rechtlich überprüft.

4) Einer Beschwerde gegen eine Entscheidung oder Verfügung kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Der Vorsitzende der Beschwerdeinstanz kann auf Antrag des Beschwerdeführers einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuerkennen, soweit nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und durch den Vollzug ein unverhältnismässiger Nachteil für den Beschwerdeführer entsteht.

5) Im Übrigen finden auf das Verfahren die Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege Anwendung.

VII. Strafbestimmungen

Art. 24

Verwaltungsübertretungen

1) Von der Aufsichtsbehörde ist wegen Übertretung mit einer Busse bis zu 1 000 000 Franken zu bestrafen, wer:

- a) Weltraumaktivitäten entgegen Art. 5 Abs. 1 ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde durchführt oder veranlasst;

- b) einen Wechsel des Betreibers entgegen Art. 12 Abs. 1 ohne vorherige Genehmigung der Aufsichtsbehörde vornimmt;
- c) eine Änderung der Kontrolle des Betreibers entgegen Art. 13 Abs. 1 ohne vorherige schriftliche Anzeige an die Aufsichtsbehörde vornimmt.

2) Von der Aufsichtsbehörde ist wegen Übertretung mit einer Busse bis zu 500 000 Franken zu bestrafen, wer:

- a) die Bedingungen und Auflagen nach Art. 5 Abs. 2 nicht einhält; oder
- b) gegen die Anzeigepflicht oder Anordnungen nach Art. 10 verstösst.

3) Von der Aufsichtsbehörde ist wegen Übertretung mit einer Busse von bis zu 150 000 Franken zu bestrafen, wer:

- a) die Anzeigepflicht nach Art. 6 Abs. 1 verletzt;
- b) die Informationspflichten nach Art. 15 Abs. 2 verletzt;
- c) die Anzeigepflicht nach Art. 28 verletzt;
- d) gegen Verordnungsvorschriften, deren Übertretung für strafbar erklärt wird, verstösst.

4) Bei der Bemessung der Bussen nach Abs. 1 bis 3 ist auch darauf Bedacht zu nehmen, ob die Tat gewerbsmässig oder wiederholt begangen wurde. Wurde die Tat gewerbsmässig begangen, so ist der dadurch erzielte unrechtmässige Vorteil nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens bei der Bemessung zu berücksichtigen.

Art. 25

Verantwortlichkeit

Werden Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Personengesellschaft oder einer Einzelfirma begangen, so finden die Strafbestimmungen auf jene Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person, der Personengesellschaft oder der Einzelfirma für die Bussen und Kosten.

Art. 26

Vorteilsabschöpfung

1) Hat ein Betreiber eine Anordnung nach Art. 19 missachtet oder eine Verwaltungsübertretung nach Art. 24 begangen und dadurch einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt, hat die Aufsichtsbehörde die Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils anzuordnen und dem Betreiber die Zahlung eines entsprechenden Geldbetrags aufzuerlegen.

2) Abs. 1 findet keine Anwendung, sofern der wirtschaftliche Vorteil durch Schadenersatz- oder sonstige Leistungen ausgeglichen ist. Soweit der Betreiber solche Leistungen erst nach der Vorteilsabschöpfung erbringt, ist der abgeführte Geldbetrag in Höhe der nachgewiesenen Zahlungen an den Betreiber zurückzuerstatten.

3) Wäre die Durchführung einer Vorteilsabschöpfung eine unbillige Härte, hat die Anordnung auf einen angemessenen Geldbetrag beschränkt zu werden oder ganz zu unterbleiben. Sie hat auch zu unterbleiben, wenn der wirtschaftliche Vorteil gering ist.

4) Die Höhe des wirtschaftlichen Vorteils kann geschätzt werden. Der abzuführende Geldbetrag ist zahlenmässig zu bestimmen.

5) Die Vorteilsabschöpfung kann nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit Beendigung der Zuwiderhandlung und längstens für einen Zeitraum von fünf Jahren angeordnet werden.

6) Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 27

Durchführungsverordnungen

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen, insbesondere über:

- a) die Genehmigungsvoraussetzungen und das Genehmigungsverfahren nach Art. 4 und 5;
- b) die Versicherungspflicht nach Art. 8;
- c) die Änderung der Kontrolle des Betreibers nach Art. 13;
- d) weitere Informationen, die nach Art. 15 Abs. 1 Bst. i in das Register einzutragen sind;
- e) die Gebühren, Kosten und Aufsichtsabgaben nach Art. 17.

Art. 28

Übergangsbestimmung

Dieses Gesetz gilt für Weltraumaktivitäten, die nach seinem Inkrafttreten durchgeführt werden. Für Weltraumaktivitäten, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Auftrag gegeben wurden, wird die Genehmigungspflicht nach Art. 4 und 5 durch eine Anzeigepflicht des Betreibers ersetzt. Der Betreiber hat der Aufsichtsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes alle Unterlagen zu übermitteln, die die Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen nach Art. 5 Abs. 1 ermöglichen.

Art. 29

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... (1./Monat/Jahr) in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

2. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES BESCHWERDEKOMMISSIONSGESETZES**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Beschwerdekommisiongesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Beschwerdekommisiongesetz vom 25. Oktober 2000, LGBl. 2000 Nr. 248, wird wie folgt abgeändert:

Art. 4 Abs. 1 Bst. x

1) Die Beschwerdekommision ist zuständig für Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen im Bereich:

x) Weltraumaktivitäten:

des Amtes für Kommunikation in seiner Funktion als Aufsichtsbehörde aufgrund des Weltraumgesetzes sowie der darauf gestützten Verordnungen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Weltraumgesetz vom ... in Kraft.